

**Sitzungsvorlage 54/2012****Beteiligung der Gemeinde Nordheim an der Neckar Netze GmbH & Co. KG**Sachverhalt:**1. Ausgangslage und kommunale Entscheidung**

Mit der Neuvergabe der Ende des Jahres 2012 auslaufenden Konzessionsverträge für Strom wird eine energiepolitische Neuausrichtung möglich, die es zu nutzen gilt. Für die kommunale Entscheidung über die Konzessionsvergabe bestehen unterschiedliche Handlungsoptionen, wobei insbesondere die nachfolgenden grundsätzlichen Weichenstellungen denkbar sind:

- Vergabe der Stromkonzession an einen Energieversorger wie bisher;
- Netzübernahme und Betrieb durch ein eigenes Stadtwerk, dem auch die Stromkonzession erteilt wird;
- Finanzwirtschaftliches Beteiligungsmodell, bei dem eine gemeinsam mit einem Dritten gegründete Gesellschaft das Stromnetz erwirbt und betreibt.

Der geltende energiewirtschaftsrechtliche Rahmen führt dazu, dass die Konzessionsvergabe selbst einen relativ geringen energiepolitischen Gestaltungsspielraum bietet. Mit der Übernahme des Stromnetzes und damit der Verantwortung für den Netzbetrieb durch ein eigenes Stadtwerk können dagegen insbesondere dann erhebliche Risiken verbunden sein, wenn dort die notwendige Kompetenz und Größe für einen effizienten Netzbetrieb nicht vorhanden ist. Neben diesen beiden Handlungsoptionen gibt es unterschiedliche Angebote an die Gemeinden für die finanzwirtschaftliche Beteiligung an einem gesellschaftsrechtlichen Konzept der Stromnetzbewirtschaftung, die teils in Form von Pachtmodellen, teils in Form einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an Netzbetreibern diskutiert werden. Zwar können sich auch bei solchen finanzwirtschaftlichen Beteiligungen unternehmerische Risiken ergeben, die gegenüber einem eigenen Netzbetrieb eher begrenzt sein dürften: Allerdings bieten solche Beteiligungen bei einer effizienten Stromnetzbewirtschaftung unter Nutzung der bereits vorhandenen Ressourcen die Möglichkeit, dass die Gemeinde auch an den Erträgen des Netzbetreibers partizipiert.

**2. Beteiligungsmodell**

Für die kommunale Entscheidung ist folgendes Beteiligungsmodell in Betracht zu ziehen:

**Neckar Netze GmbH & Co. KG**

Das Beteiligungsmodell „Neckar Netze GmbH & Co. KG“ (NECKAR NETZE) beruht auf einem gemeinsam erarbeiteten Entwurf des Neckar Elektrizitätsverbands

(NEV) und der EnBW Regional AG. Das Modell umfasst die Übernahme des Stromverteilnetzes durch die Neckar Netze GmbH & Co. KG. Eine ausführliche Erläuterung des Modells ergibt sich aus der „Aktualisierten Modellbeschreibung NECKAR NETZE GmbH & Co. KG“ (Stand November 2011, siehe Anlage). Die wesentlichen Eckpunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Unternehmensgegenstand der Neckar Netze GmbH & Co. KG ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung der effiziente Betrieb der örtlichen Stromversorgungsnetze im großflächig zusammenhängenden mittleren Neckarraum. An der Neckar Netze GmbH & Co. KG können sich zum 01.01.2013 die teilnehmenden Kommunen, ggf. der NEV selbst sowie die EnBW Regional AG beteiligen. Die Betriebsführung der Gesellschaft wird auf die EnBW übertragen.
- Das Modell der NECKAR NETZE sieht vor, dass sich die Kommunen und ggf. der NEV mittelbar über zwei kommunale Bündelgesellschaften mehrheitlich zu 51 % an der Neckar Netze GmbH & Co. KG beteiligen. Daneben beteiligt sich die EnBW Regional AG zu 49 % an der neuen Gesellschaft. Die kommunalen Gesellschafter (Kommunen und ggf. NEV) haben dabei die Möglichkeit, entweder Gesellschafter mit Anspruch auf eine Garantiedividende (A-Gesellschafter) oder Gesellschafter mit Teilhabe am tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg sowie am Risiko (T-Gesellschafter) der NECKAR NETZE zu werden.
- Die Garantiedividende, die die A-Gesellschafter erhalten, beläuft sich auf 5,5 % p.a. vor Steuern auf das eingesetzte Eigenkapital. Abhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis der NECKAR NETZE erhalten die A-Gesellschafter zudem eine zusätzliche Gewinnausschüttung, so dass eine Rendite von insgesamt bis zu 8 % p.a. erzielt werden kann. Die T-Gesellschafter partizipieren dagegen vollständig an den unternehmerischen Chancen und Risiken der NECKAR NETZE. Sofern das Ergebnis der NECKAR NETZE für die Garantiedividende der A-Gesellschafter nicht ausreicht, sind die T-Gesellschafter verpflichtet, diese Garantiedividende sicherzustellen.
- Der Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile der NECKAR NETZE bemisst sich am regulatorischen Netzwert, der durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum 01.01.2013 ermittelt und testiert wird. Für den Kaufpreis ist ein Eigenkapitalanteil der Kommunen erforderlich, der durch Eigenmittel oder durch die Aufnahme von Fremdkapital erbracht werden kann. Weiterhin ist für die Kaufpreiszahlung in den Bündelgesellschaften ein Fremdkapitalanteil aufzubringen.
- Das Modell der NECKAR NETZE kombiniert mit der ihm zugrundeliegenden Gesellschafterstruktur die Vorteile der wirtschaftlichen Mehrheit von Kommunen sowie des NEV mit einer operativen Führung durch die kommunal- und landeseigene EnBW. Neben den Renditechancen für die A- und für T-Gesellschafter erlaubt vor allem die Größe des angestrebten Netzes voraussichtlich einen wirtschaftlichen Netzbetrieb.
- Die effiziente Größe des Netzes ermöglicht es, vorhandene Synergien und Effizienzen zu erhalten und so zu Versorgungssicherheit und Investitionskraft beizutragen, was sich voraussichtlich in Form von Kostenersparnissen, einheitlichen und niedrigen Netzentgelten und günstigen Infrastrukturkosten aus-

wirken wird. Da durch die Nutzung der bereits bestehenden Strukturen die Netze in die neue Gesellschaft überführt werden können, ergeben sich mit dem Modell der NECKAR NETZE relativ geringe bauliche Netzentflechtungskosten sowie Ingangsetzungskosten. Die Gesellschaft kann damit voraussichtlich von Beginn an Gewinn erwirtschaften. Die Betriebsführung durch die EnBW Regional AG stellt dabei einen reibungslosen Übergang sicher, so dass auch die Versorgungssicherheit der Kunden weiterhin gegeben ist.

### **3. Höhe der Gesellschaftseinlage**

Unser Eigenkapitalanteil beträgt vorläufig 226.000 €. Der genaue Wert wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum 01.01.2013 ermittelt. Vorgeschlagen wird deshalb, den Beteiligungsbetrag auf 300.000 Euro zu begrenzen.

**Die Verwaltung hält wegen des Wegfalls des unternehmerischen Risikos eine Beteiligung als A –Gesellschafter mit einer garantierten Rendite von 5,5 % auf das eingesetzte Eigenkapital für die für Nordheim wirtschaftlich sinnvollste Entscheidung.**

Die Vertragsentwürfe „Neckar Netze“ sind als weitere Anlage und zur Kenntnis beigefügt.

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Nordheim beteiligt sich an der Neckar Netze GmbH & Co. KG über die Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG mit einer Einlage in Höhe von bis zu 300.000 Euro. Grundlage für den Beitritt ist die als Anlage dieser Vorlage beigefügte Modellbeschreibung nebst Vertragsentwürfen, die der Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis nimmt.
2. Die Finanzierung des Beteiligungsbetrages erfolgt im Haushalt 2013.

mb

# **Aktualisierte Modellbeschreibung**

## **NECKAR NETZE GmbH & Co. KG**

### **Gliederung**

#### **I. Vorwort**

#### **II. Zeitplan**

#### **III. Das Beteiligungsmodell im Überblick**

#### **IV. Die Vorteile des Beteiligungsmodells im Überblick**

#### **V. Einzelheiten des Beteiligungsmodells**

- 1. Beteiligung der Kommunen**
- 2. Kaufpreis und Finanzierung der Gesellschaftsanteile**
- 3. Garantiedividende**
- 4. Rechte der kommunalen Gesellschafter**
- 5. Betriebsführung**
- 6. Dauer der Gesellschaft**
- 7. Ausbau von erneuerbaren Energien/ Förderung des Klimaschutzes**

#### **VI. Gremienvorbehalt**

#### **VII. Kontakt**

# Aktualisierte Modellbeschreibung

## NECKAR NETZE GmbH & Co. KG

### I. Vorwort

Zur Umsetzung seiner energiepolitischen Ziele hat der NEV in Verhandlungen mit der EnBW ein Modell entworfen. Es umfasst die Übernahme des Stromverteilnetzes, den Ausbau regenerativer Energien und die Förderung des Klimaschutzes.

Das Modell der NECKAR NETZE kombiniert die Vorteile der wirtschaftlichen Mehrheit von Kommunen und NEV mit einer operativen Führung durch die kommunal- und landeseigene EnBW:

- Effizienz: Beibehaltung betriebswirtschaftlich, volkswirtschaftlich und energiewirtschaftlich effizienter Strukturen im Hinblick auf die Versorgungsnetze im Mittleren Neckarraum.
- Zukunftsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit: Die hohe Netzqualität und günstige Netzentgelte bleiben für Bürger und Unternehmen erhalten. Der Spagat zwischen zunehmendem Kostendruck durch Regulierung einerseits und ressourcenintensiven Zukunftsthemen wie Smart-Grid andererseits kann durch diese Partnerschaft gemeistert werden.
- Kommunale Gestaltung: Der NEV und die in ihm zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden haben auf diese Weise vielfältige Möglichkeiten, die Zukunft der Energieversorgung auf effizienter wirtschaftlicher Grundlage aktiv mit zu gestalten.
- Sicherheit und Wertschöpfung für Kommunen und NEV: Die Kommunen können je nach individueller Präferenz und Ausgangslage zwischen einem risikoarmen Modell mit garantierter attraktiver Rendite und einem unternehmerischen Modell mit perspektivisch höheren Renditechancen verbunden mit stärkeren Schwankungen und Risiken wählen.

## II. Zeitplan

### Bisherige Schritte:

- 23.10.2009 NEV-Geschäftsführung informiert in der Verbandsversammlung über die Möglichkeit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zwischen Kommunen, NEV und der EnBW.
- Apr. 2010 In NEV-Regionalbeiratssitzungen wird das NEV-Eckpunktepapier zur Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft vorgestellt.
- 23.07.2010 Den NEV-Mitgliedern wird in der Verbandsversammlung die Modellbeschreibung „NECKAR NETZE GmbH & Co. KG“ vorgestellt.
- 25.11.2010 NEV-Verbandsversammlung beschließt, dass sich der NEV an der NECKAR NETZE beteiligen kann.
- 04.04.2011 In der NEV-Verbandsversammlung wird den Mitgliedern eine Aktualisierung der Modellbeschreibung präsentiert, die den aktuellen Verhandlungsstand widerspiegelt.

### Zukünftige Schritte

- 30.09.2012 Letzter Stichtag für eine Entscheidung der Kommune sich an den Bündelgesellschaften zu beteiligen (Entscheidungsstichtag).
- 01.01.2013 Beitrittszeitpunkt der Kommunen und des NEV zu den Bündelgesellschaften und Beteiligung dieser an der NECKAR NETZE.

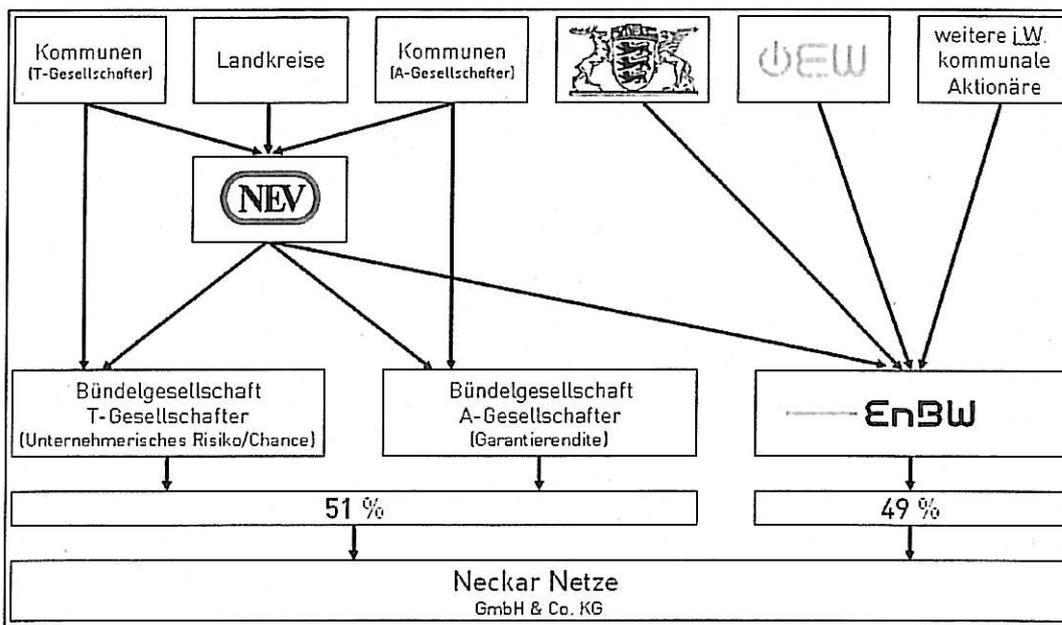
### III. Das Beteiligungsmodell im Überblick

#### 1. Gegenstand des Unternehmens:

Im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung ist Gegenstand des Unternehmens der effiziente **Betrieb der örtlichen Stromversorgungsnetze** im großflächig zusammenhängenden Mittleren Neckarraum.

#### 2. Gesellschafterstruktur der NECKAR NETZE:

Zum 01.01.2013 nach Ablauf der bestehenden Konzessionsverträge beteiligen sich die konzessionsgebenden **Kommunen direkt oder indirekt und ggf. der NEV** über zwei Bündelgesellschaften **mehrheitlich zu 51%** an der NECKAR NETZE. Die EnBW Regional AG behält 49%.



#### 3. Gesellschaftertypen

Die kommunalen Gesellschafter (Kommunen und NEV) haben die Möglichkeit, entweder **Gesellschafter mit Anspruch auf eine Garantiedividende** (A-Gesellschafter) oder **Gesellschafter mit Teilhabe am tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg/Risiko** (T-Gesellschafter) zu werden.

#### 4. Garantiedividende

Die **A-Gesellschafter** erhalten eine **Garantiedividende** in Höhe von **5,5% p.a.** vor Steuern auf das eingesetzte Eigenkapital. Abhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis der NECKAR NETZE erhalten die A-Gesellschafter zudem eine zusätzliche Gewinnausschüttung, so dass eine Rendite von **insgesamt bis zu 8,0 % p.a.** erzielt werden kann.

## **5. Abschluss des Konzessionsvertrages**

Die Beteiligung einer Kommune an der NECKAR NETZE nach dem **Abschluss** eines **Konzessionsvertrages** mit dieser Gesellschaft verstärkt den Einfluss auf Versorgungssicherheit und den Netzbetrieb.

Umstiegsoption aus Konzessionsvertrag mit der EnBW: NEV-Kommunen, die vor dem 30.09.2012 mit der EnBW Regional AG einen Konzessionsvertrag abschließen, bzw. wie schon verschiedentlich geschehen schon abgeschlossen haben, können sich in gleicher Art und Weise über die kommunalen Bündelgesellschaften an der NECKAR NETZE beteiligen.

## **6. Steuerlicher Querverbund**

Das Beteiligungsmodell ist so gewählt, dass jede Kommune die **Möglichkeit** hat, bei Bedarf einen **steuerlichen Querverbund mit Verlustbetrieben herzustellen**.

## **7. Mitunternehmerstellung**

Alle Gesellschafter partizipieren aufgrund ihrer **Mitunternehmerstellung** an der Wertentwicklung der NECKAR NETZE.

## **IV. Die Vorteile des Beteiligungsmodells im Überblick**

### **1. Hohe Wirtschaftlichkeit**

#### **- Effiziente Größe**

Die Größe des Netzes erlaubt einen nachhaltigen wirtschaftlichen Betrieb durch Erhalt von Synergien und Effizienzen. Dadurch ergeben sich nicht nur erhebliche Vorteile für die Versorgungssicherheit und die Investitionskraft sondern auch im Hinblick auf die immer weiter zunehmenden Herausforderungen der Anreizregulierung. Diese effiziente Größe führt zu Kostenersparnissen und damit zu niedrigeren Netzentgelten, erhält die günstigen Infrastrukturkosten und stärkt damit die Attraktivität der Wirtschaftsregion.

#### **- Hohe Rendite**

##### **A-Gesellschafter**

Die A-Gesellschafter erhalten eine garantierte Zuteilung eines Vorsteuerergebnisses i.H.v. 5,5 % p.a. (Zinssatz vor Ertragsteuern) auf das eingesetzte Eigenkapital. Abhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis der NECKAR NETZE erhalten die A-Gesellschafter zudem eine zusätzliche Gewinnausschüttung, so dass eine Rendite von insgesamt bis zu 8,0 % p.a. erzielt werden kann.

##### **T-Gesellschafter**

Die T-Gesellschafter partizipieren an unternehmerischen Chancen und Risiken. Zusätzlich ergibt sich für die T-Gesellschafter eine Renditechance durch die Einbringung der Netze zu Buchwerten sowie durch steuermindernde Vorteile (z.B. Realisierung des steuerlichen Querverbundes, die Abzugsfähigkeit etwaiger Fremdkapitalzinsen, steuerliche Abschreibung des Kaufpreises).

#### **- Fester Kaufpreis**

Der Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile bemisst sich am regulierten Netzwert der Netzgesellschaft, der durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum 01.01.2013 ermittelt und testiert wird. Durch diese Vorgehensweise ist eine einvernehmliche Kaufpreisfestlegung garantiert.

#### **- Minimale Netzentflechtungskosten**

Das frühere Netz der Neckarwerke kann in seiner Gesamtheit ohne größere bauliche Netzentflechtungsmaßnahmen in die NECKAR NETZE eingebracht werden. Dadurch entstehen geringst mögliche Kosten. Von diesem Vorteil profitieren die Haushalte, öffentlichen Einrichtungen, Gewerbe und Industrie in den teilnehmenden Kommunen. So wird es in der Region auch weiterhin nicht nur einheitliche, sondern auch günstige Netzentgelte geben.

### **- Keine Anlaufverluste**

Durch die Nutzung der bereits bestehenden Strukturen und die einfache Überführung der Netze in die neue Gesellschaft ergeben sich geringe Inangsetzungskosten, wodurch die NECKAR NETZE von Beginn an Gewinn erwirtschaften wird.

### **- Zahlung höchstzulässiger Konzessionsabgabe/ Kommunalrabatt**

Die Kommunen erhalten wie bisher auch von der NECKAR NETZE die höchstzulässige Konzessionsabgabe und den höchstzulässigen Kommunalrabatt auf die Netzentgelte sowie die weiteren Konditionen des jeweils aktuellen Musterkonzessionsvertrages.

## **2. Hohe Versorgungs- und Zukunftssicherheit**

Durch die Betriebsführung der EnBW ist ein reibungsloser Übergang gesichert, so dass die Versorgungssicherheit der Kunden weiterhin gegeben ist. Außerdem können durch die Investitionskraft und das Forschungspotenzial der EnBW auch zukünftig Anforderungen an ein intelligentes Netz (Smart Grid bzw. Smart Metering) gewährleistet werden.

## **3. Kommunale Einflussnahme**

Die kommunale Einflussnahme ist u.a. durch das mehrheitlich kommunale Eigentum, einen kommunalen Geschäftsführer bei der NECKAR NETZE und weitere wichtige Gesellschafterrechte sichergestellt.

Zusätzlich richtet die NECKAR NETZE für jede Kommune einen Energiebeirat ein, in dem vor allem netzbezogene energiewirtschaftliche Fragen sowie die örtlichen Investitionen und Unterhaltungsarbeiten mit den Kommunen abgestimmt werden.

## **4. Solidarität im Verbandsgebiet wird gestärkt**

Allen NEV-Mitgliedsstädten und -gemeinden wird die Möglichkeit gegeben, sich am Verteilnetz zu beteiligen, ohne technisches Know-how aufbauen und hohe Risiken eingehen zu müssen. Es wird keinen Netz"flücken"teppich mit unterschiedlichen Netzentgelten geben. Vielmehr verbleibt es im NEV-Verbandsgebiet bei günstigen und einheitlichen Netzentgelten.

## **5. Kommune kann sich bei Vertrieb und Erzeugung engagieren**

Über Netzaktivitäten hinausgehendes Engagement im Energiemarkt ist jedem NEV-Mitglied weiterhin möglich. So können auch Aktivitäten in den Bereichen Erzeugung und Vertrieb kommunal, regional oder überregional initiiert und realisiert werden.

Das Modell sieht vor, dass sowohl in den beiden Bündelgesellschaften als auch in einer separaten Gesellschaft regenerative Erzeugungsprojekte realisiert werden können (siehe unter Einzelheiten des Beteiligungsmodells).

## **V. Einzelheiten des Beteiligungsmodells**

### **1. Beteiligung der Kommunen**

Zum 01.01.2013 beteiligen sich die konzessionsgebenden Kommunen und eventuell der NEV über Bündelgesellschaften mehrheitlich zu 51% an der NECKAR NETZE. Die EnBW Regional AG behält 49%.

Jede Kommune hat auch die Möglichkeit, nur einen Teil des ihr zustehenden Gesellschaftsanteils zu erwerben. In diesem Fall ist der NEV grundsätzlich bereit, je nach Wunsch der Kommune vorübergehend an deren Stelle die restlichen Gesellschaftsanteile zu übernehmen.

Die kommunalen Gesellschafter haben über die Bündelgesellschaften die Möglichkeit, entweder Gesellschafter mit Anspruch auf eine Garantiedividende (A-Gesellschafter) oder Gesellschafter mit Teilhabe am tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg/Risiko (T-Gesellschafter) zu werden. Es besteht für die kommunalen Gesellschafter auch die Möglichkeit, sowohl einen Teil des ihnen zustehenden Gesellschaftsanteils als A-Gesellschafter als auch als T-Gesellschafter zu erwerben. Die Entscheidung, ob ein Gesellschafter A- und/oder T-Gesellschafter werden will, erfolgt zum Entscheidungsstichtag 30.09.2012.

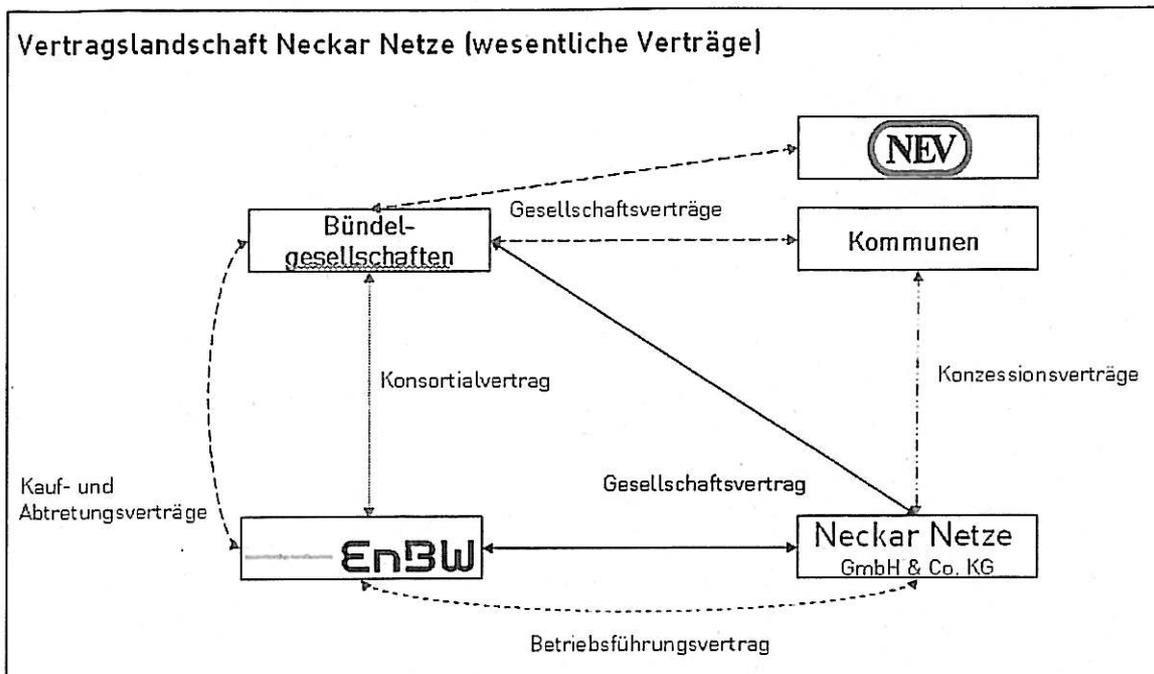
Sowohl die A-Gesellschafter als auch die T-Gesellschafter sind jeweils über eine Bündelgesellschaft an der NECKAR NETZE beteiligt. Zweck und Aufgabe der Bündelgesellschaften ist es, Interessen der kommunalen Gesellschafter zu bündeln, Entscheidungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE im Interesse der jeweiligen kommunalen Gesellschafter vorzubereiten, ausgewählte Investitionen in Erneuerbare Energien durchzuführen und Vertreter in den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE zu entsenden. Bei Bedarf kann eine Veränderung oder Anpassung der Anteile zwischen den kommunalen Gesellschaftern innerhalb der jeweiligen Bündelgesellschaft durch kommunale Vorkaufsrechte einfach durchgeführt werden.

Neben den Kommunen soll auch interessierten Stadtwerken der Region durch entsprechende Einbringung ihrer Netze die Beteiligung an der Gesellschaft ermöglicht werden.

Kommunen, bei denen nicht alle Teilorte zum NEV-Verbandsgebiet gehören, soll ermöglicht werden, sich für ihr gesamtes Gemeindegebiet an der Gesellschaft beteiligen zu können. Teilortsnetze sind dann entsprechend einzubringen.

Generell haben Kommunen, die bereits jetzt einen ab 01.01.2013 geltenden Konzessionsvertrag mit EnBW Regional AG abschließen, die Option, sich an der NECKAR NETZE zu beteiligen. Einige Kommunen haben sich diese Option bereits gesichert.

Folgende Darstellung veranschaulicht die wesentlichen Vertragsbeziehungen des Beteiligungsmodells der NECKAR NETZE:



## 2. Kaufpreis und Finanzierung der Gesellschaftsanteile

Der Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile der NECKAR NETZE bemisst sich am regulatorischen Netzwert, der durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum 01.01.2013 ermittelt und testiert wird. Durch diese Vorgehensweise ist eine einvernehmliche Kaufpreisfestlegung garantiert.

Der Netzwert beträgt zum 31.12.2009 rd. 369 Mio. Euro. Der daraus abgeleitete Eigenkapitalanteil für die kommunalen Gesellschafter beträgt bei einem Teilnahmegrad von 100 % rd. 95 Mio. Euro, der Fremdkapitalanteil unter Berücksichtigung der Baukostenzuschüsse rd. 94 Mio. Euro.

Weil dieser Kaufpreis zwischen NEV und EnBW vereinbart ist, muss nicht zusätzlich für jede Kommune separat verhandelt werden. Durch diese Rechtssicherheit fallen auf Ebene der Kommunen weder Rechtsberatungs- noch Gutachterkosten an. Darüber hinaus ist in der NECKAR NETZE bei diesem Kaufpreis und der geplanten Größe ein effizienter Netzbetrieb gegeben, der die Erwirtschaftung einer attraktiven Dividende ermöglicht.

Der für die Kaufpreiszahlung erforderliche Eigenkapitalanteil in Höhe von bis zu rd. 95 Mio. € (Stand 31.12.2009) kann von den Kommunen durch Eigenmittel oder durch Aufnahme von Fremdkapital erbracht werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit eventueller Fremdkapitalzinsen wird den Kommunen nach dem Verursacherprinzip steuermindernd zugeordnet.

Der für die Kaufpreiszahlung erforderliche Fremdkapitalanteil in Höhe von bis zu rd. 94 Mio. € (Stand 31.12.2009) wird nach heutigem Verhandlungsstand durch die Bündelgesellschaften aufgenommen. Bei Finanzierung durch die Bündelgesellschaften kann eine zusätzliche Zinsarbitrage für die Kommunen erzielt werden.

### **3. Garantiedividende**

Die Bündelgesellschaft der A-Gesellschafter erhält eine feste Zuteilung des Vorsteuerergebnisses i.H.v. 5,5 % p.a. (Zinssatz vor Ertragsteuern) auf das eingesetzte Eigenkapital.

Sofern das Ergebnis der NECKAR NETZE für die Garantiedividende nicht ausreicht, sind die T-Gesellschafter verpflichtet, die Garantiedividende sicherzustellen.

Abhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis der NECKAR NETZE erhalten die A-Gesellschafter zudem eine zusätzliche Gewinnausschüttung, so dass eine Rendite von insgesamt bis zu 8,0 % p.a. erzielt werden kann. Diese Renditeobergrenze ändert sich ab dem 01.01.2019 im gleichen Verhältnis, wie sich der durch die BNetzA zugestandene Eigenkapitalzinssatz für Alt- und Neuanlagen (Mischzinssatz) jeweils verändert. Diese Anpassung steht unter dem Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit im Anpassungszeitpunkt.

### **4. Rechte der kommunalen Gesellschafter**

Die kommunalen Gesellschafter erhalten wichtige Einflussmöglichkeiten auf die NECKAR NETZE. Die Rechte der Bündelgesellschaften und damit der kommunalen Gesellschafter sind im Entwurf des Gesellschaftsvertrages der NECKAR NETZE geregelt.

#### **4.1. Geschäftsführung**

Die NECKAR NETZE hat zwei Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird von den kommunalen Gesellschaftern und ein Geschäftsführer von der EnBW Regional AG bestimmt.

#### **4.2. Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend Anderes bestimmt.

Je 100 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Damit ist in der Gesellschafterversammlung eine kommunale Mehrheit gegeben.

Die Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE fasst mit einer Mehrheit von drei Vierteln folgende Beschlüsse:

- a) Aufnahme neuer und Ausschluss bestehender Gesellschafter;
- b) Zustimmung zur Verfügung und Belastung von Gesellschaftsanteilen;
- c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- e) Änderung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern;

- f) die Zustimmung zu Verschmelzungsverträgen, zu Ausgliederungen sowie zu sonstigen Maßnahmen der Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz;
- g) Änderung der Rechtsform der Gesellschaft (Formwechsel);
- h) Zustimmung zur Übertragung des gesamten oder nahezu des gesamten Vermögens der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE beschließt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Maßnahmen, sofern diese nicht Maßnahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und in einem ordnungsgemäß festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Geschäftswert von mehr als 5 Mio. €;
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von mehr als 5 Mio. € überschritten ist;
- c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern bzw. mit im Sinne von § 15 AktG mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen. Dies gilt auch für den initialen Betriebsführungsvertrag;
- d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von 5 Mio. € überschritten ist.

#### **4.3. Aufsichtsrat der NECKAR NETZE**

Der Aufsichtsrat der Netzgesellschaft besteht aus 14 Mitgliedern.

Je volle 7 % am Kapital der Gesellschaft gewähren das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Damit haben die kommunalen Gesellschafter insgesamt 7 Aufsichtsratsmandate und werden dafür Sorge tragen, dass jede Bündelgesellschaft mindestens ein Aufsichtsratsmandat besetzen kann. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein von den kommunalen Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied.

Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.

Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorzulegenden Maßnahmen, sofern diese Geschäfte nicht bereits Maßnahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und in einem ordnungsgemäß festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sofern ein Geschäftswert von 3 Mio. € überschritten und ein Geschäftswert von 5 Mio. € nicht überschritten ist;
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von 3 Mio. € überschritten und ein Geschäftswert von 5 Mio. € nicht überschritten ist;
- c) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von 3 Mio. € überschritten und ein Geschäftswert von 5 Mio. € nicht überschritten ist;
- d) Einstellung von Mitarbeitern ab einer in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Vergütungsgruppe;
- e) Sonstige Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthaltener Geschäftswert überschritten ist.

Der Aufsichtsrat entscheidet mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen über

- a) Wahl des Abschlussprüfers;
- b) Erteilung von Prokuren;
- c) weitere Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen von seiner Zustimmung abhängig macht.

Da die Garantiedividende von den T-Gesellschaftern sichergestellt wird, treffen diese die wesentlichen wirtschaftlichen Entscheidungen im Aufsichtsrat. Bei folgenden dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung zugewiesenen Angelegenheiten steht daher den von den T-Gesellschaftern entsandten Aufsichtsräten doppeltes Stimmrecht zu:

- a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) Feststellung des Wirtschaftsplans (Finanz- und Investitionsplan);
- d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit;
- e) Abschluss und Änderung von Pachtverträgen über weitere Energieverteilernetze im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und von Betriebsführungsverträgen. Dies gilt nicht für den initialen Betriebsführungsvertrag.

## 5. Betriebsführung

- Grundsätzlich kann die Gesellschaft alle Leistungen ausschreiben.

- Betriebsführer der Netzgesellschaft ist zunächst die EnBW Regional AG auf Basis eines ab 01.01.2013 geltenden Betriebsführungsvertrages. Die EnBW Regional AG wird Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung regelmäßig die Leistungsfähigkeit und Marktfähigkeit ihrer Betriebsführung darstellen.
- Die EnBW schreibt bereits heute große Teile der Betriebsführungsleistung für den Bereich des NEV im Bereich des Materialeinkaufs, Bauleistungen und sonstige Fremdleistungen (rund 1/3 des Betriebskostenvolumens) aus. Dies wird auch Bestandteil des initialen Betriebsführungsvertrages sein. Diese Leistungsbestandteile können – unabhängig von einer Gesamtkündigung des Betriebsführungsvertrages – spätestens ab Ende 2017 von der NECKAR NETZE eigenständig regional ausgeschrieben werden.
- Darüber hinaus wird die kaufmännische und technische Betriebsführung durch die EnBW vorbehaltlich einer Kündigung durch die Gesellschafter weitergeführt. Eine Kündigung ist erstmals spätestens am 31.12.2014 mit Wirkung zum 31.12.2017 möglich. Danach ist eine Kündigung alle 5 Jahre mit einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Infolge einer Kündigung wird die Geschäftsführung der NECKAR NETZE die betroffenen Leistungen innerhalb der Gesellschaft eigenständig aufbauen. Hierzu kann Personal maximal im Rahmen des Umfanges des Betriebsführungsvertrages auf die Gesellschaft übertragen werden.
- Nach heutiger Einschätzung wird dieser Rahmen aufgrund des Verlustes von Synergien zum selbständigen, sicheren und zukunftsorientierten Betrieb nicht ausreichen. Die voll eigenständige Betriebsfähigkeit muss entweder durch zusätzlich auszuschreibende Dienstleistungen oder durch zusätzlichen Personalaufbau erreicht werden. Dieser zusätzliche Aufbau wird sich nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit der NECKAR NETZE auswirken. Der Aufsichtsrat der NECKAR NETZE wird nach Maßgabe der wirtschaftlichen Auswirkungen über den Eigenaufbau oder über den Abschluss von Dienstleistungsverträgen entscheiden.

## **6. Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist grundsätzlich auf Dauer angelegt.

Durch das Auslaufen der Konzessionsverträge im Jahr 2032 müssen die Kommunen jeweils neu über die Konzessionsvergabe entscheiden.

Tritt eine Kommune zum 31.12.2032 aus der Bündelgesellschaft aus, so wird der aktuelle Wert ihres Anteils an der NECKAR NETZE ermittelt und ausbezahlt.

## **7. Ausbau von erneuerbaren Energien/ Förderung des Klimaschutzes**

Es ist vorgesehen, dass die beiden Bündelgesellschaften bereits im Jahre 2012 in regionale Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung investieren (z.B. Fotovoltaik, BHKW). Diese sollten vornehmlich im NEV-Gebiet liegen.

Für Anlagen außerhalb des Netzgebietes ist darüber hinaus vorgesehen, eine gemeinsame Gesellschaft zwischen EnBW und den Kommunen/NEV zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien zu gründen. Die NEV-Mitglieder können sich finanziell an diesen Engagements in erneuerbare Energien beteiligen. Eine angemessene Verzinsung wird angestrebt.

Zusätzlich ist eine Gesellschaft zur Förderung des Klimaschutzes geplant. Der Gesellschaftszweck orientiert sich am Klimaschutzkonzept des NEV.

#### **VI. Gremienvorbehalt**

Die dargestellte Modellbeschreibung steht unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gremien des NEV und der EnBW.

#### **VII. Kontakt**

Geschäftsstelle des NEV  
Breitlingstr. 35  
70184 Stuttgart  
Telefon: 0711 23725 – 0  
Telefax: 0711 23725 – 99  
E-Mail: [mail@nev-bw.de](mailto:mail@nev-bw.de)  
[www.nev-bw.de](http://www.nev-bw.de)

## Übersicht Vertragsentwürfe Neckar Netze GmbH & Co. KG

- Festlegung der Eckpunkte des Gemeinschaftsunternehmens Neckar Netze GmbH & Co. KG und der notwendigen Verträge mit der EnBW Regional AG in einem Konsortialvertrag: Die Neckar Netze GmbH & Co. KG erwirbt das Eigentum an den Netzen in den teilnehmenden Gemeinden und wird Netzbetreiberin.

Anlage 1: Konsortialvertrag  
Die Anlagen Kaufvertrag, Ausgliederungsvertrag und Betriebsführungsvertrag hängen von der kommunalen Beteiligung ab.

- Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen Kommunen (51%) und EnBW Regional AG (49%) zum 1. Januar 2013.

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag Neckar Netze GmbH & Co. KG

Anlage 3: Gesellschaftsvertrag Komplementär-GmbH

Anlage 4: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

- Wahlrechte der Kommunen zwischen der Stellung als:

- o A-Gesellschafter: Garantierte Mindestrendite von 5,5% p.a. vor Steuern, die sich abhängig vom tatsächlichen wirtschaftlichen Ergebnis auf bis zu 8,0% erhöhen kann. Die Beteiligung erfolgt über die A-KG als kommunale Bündelgesellschaft

Anlage 5: Gesellschaftsvertrag der A-KG

Anlage 6: Gesellschaftsvertrag der gemeinsamen Komplementär-GmbH der A-KG und der T-KG

- o T-Gesellschafter: Keine Mindestrendite, Teilnahme am wirtschaftlichen Chancen und Risiken und Sicherung der Aufbringung der Garantierendite. Die Beteiligung erfolgt über die T-KG als kommunale Bündelgesellschaft

Anlage 7: Gesellschaftsvertrag der T-KG

**KONSORTIALVERTRAG**

**Neckar Netze GmbH & Co. KG**

## KONSORTIALVERTRAG

zwischen

1. der **Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG**,  
[Adresse],  

- im Folgenden auch „**A-KG**“ genannt-
2. der **Neckar Netze Bündelgesellschaft T GmbH & Co. KG**,  
[Adresse],  

- im Folgenden auch „**T-KG**“ genannt -,  
- A-KG und T-KG im Folgenden zusammenfassend auch  
„**Kommunale Gesellschafter**“ genannt -,
3. der **EnBW Regional Aktiengesellschaft**,  
Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart,  

- im Folgenden auch „**REG**“ genannt -,  
- A-KG, T-KG, und REG im Folgenden zusammenfassend auch  
„**Kommanditisten**“ genannt -,
4. der **Neckar Netze Verwaltungsgesellschaft mbH**,  
[Adresse],  

- im Folgenden auch „**Komplementärin**“ genannt -,  
- die Kommanditisten und die Komplementärin im Folgenden zusammenfassend auch  
„**Gesellschafter**“ genannt -,
5. der **Neckar Netze GmbH & Co. KG**,  
[Adresse],  

- im Folgenden auch „**Gesellschaft**“ genannt -,  
alle gemeinsam im Folgenden auch „**Parteien**“ genannt

wird folgender Konsortialvertrag geschlossen:

## Präambel

- (1) Die in Anlage P 1 genannten Kommunen (im Folgenden: die „Kommunen“) haben die REG bislang mit dem Betrieb des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes in ihren jeweiligen Gemeindegebieten betraut. Die bestehenden Konzessionsverträge werden mit Ablauf des 31. Dezember 2012 auslaufen. Um langfristig die Versorgungssicherheit in den Kommunen auf hohem Niveau sicherzustellen, haben sich die Gesellschafter zur Zusammenarbeit in der Neckar Netze GmbH & Co. KG („**Gesellschaft**“) entschlossen.
- (2) REG wird das Eigentum an dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz der Kommunen, die sich bis zum Ablauf des 30. September 2012 entschieden haben, sich an der Zusammenarbeit zu beteiligen, im Rahmen einer Ausgliederung mit Wirkung zum 01. Januar 2013 zu Buchwerten in die Gesellschaft einbringen. Die Kommunen sind bereit, sich mehrheitlich an der Gesellschaft zu beteiligen. Die Beteiligung der Kommunen erfolgt nicht unmittelbar, sondern mittelbar über die A-KG bzw. die T-KG als kommunale Bündelgesellschaften.
- (3) Mit diesem Konsortialvertrag verständigen sich die Parteien auf eine konkrete Konzeption für die Struktur der Gesellschaft sowie für die zwischen ihnen geltenden Rechtsbeziehungen.
- (4) Die Parteien bekennen sich zu den in diesem Vertrag zusammengefassten Zielsetzungen. Sie werden diese Ziele und die in diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze der Zusammenarbeit stets beachten, nach besten Kräften fördern und jederzeit vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (5) Die Erzeugung und der Vertrieb elektrischer Energie ist nicht Bestandteil des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands der Gesellschaft. Unabhängig von ihrer Zusammenarbeit in der Gesellschaft werden die Parteien jedoch laufend prüfen, welche Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit unter den Kommunen sowie zwischen allen Beteiligten auch auf den Feldern der Energieerzeugung und des Energievertriebs bestehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung erneuerbarer Energien.

**§ 1**

**Gegenstand und Ziele der Zusammenarbeit  
in der Neckar Netze GmbH & Co. KG**

- (1) Die Gesellschaft wird auf dem Gemeindegebiet der Kommunen ein Elektrizitätsversorgungsnetz betreiben, das die in § 1 EnWG genannten Ziele sicherstellt.
- (2) Die Parteien verfolgen mit der gemeinsamen Beteiligung an der Gesellschaft namentlich die nachstehenden Ziele und werden alle gebotenen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Gesellschaft bei der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen:
  - a) Langfristige Erhaltung und Stärkung der Ertragskraft der Gesellschaft:
    - Die Rentabilität der Gesellschaft soll langfristig erhalten und gestärkt werden. Die Parteien werden dieses Bemühen nach Kräften unterstützen.
    - Die langfristige Erhaltung und Stärkung der Ertragskraft der Gesellschaft dient zugleich den Erlösinteressen der Gesellschafter.
  - b) Partnerschaftliche Unternehmensentwicklung unter Beachtung eines angemessenen kommunalen Einflusses auf die Gesellschaft:
    - Die Parteien entwickeln die Gesellschaft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit unter Beachtung der wechselseitigen Interessen der Parteien.
    - Die Vertreter der kommunalen Seite erhalten über ihre Vertreter in den gesellschaftsrechtlichen Gremien (Geschäftsführung der Komplementärin, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) sowie nach Maßgabe des vorliegenden Konsortialvertrags angemessenen Einfluss insbesondere auf grundsätzliche Fragen der Unternehmensentwicklung der Gesellschaft.
  - c) Langfristige Versorgungssicherheit:

- Die Gesellschaft ist der langfristigen Versorgungssicherheit verpflichtet. Die Versorgungssicherheit umfasst eine sichere und wettbewerbsfähige Versorgung. Orientierung für die Versorgungssicherheit sind die Anforderungen der einschlägigen Standards.
- d) Berücksichtigung umweltfreundlicher Technologien:
- Der sinnvolle und wirtschaftlich gerechtfertigte Einsatz von umweltfreundlichen Technologien wird von den Parteien gefördert.

## § 2

### **Einbringung von Elektrizitätsversorgungsnetzen in die Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA \_\_\_\_ eingetragen. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Komplementärin, die im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB \_\_\_\_ eingetragen ist. Einzige Kommanditistin der Gesellschaft ist derzeit REG, die 100% des Festkapitals der Gesellschaft hält, das gleichzeitig die im Handelsregister eingetragene Haftsumme darstellt.
- (2) Zwischen REG und der Gesellschaft wird der als Anlage 2.2 dem vorliegenden Konsortialvertrag im Entwurf beigefügte Ausgliederungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen. Gegenstand der Ausgliederung und Einbringung ist das Eigentum an den Elektrizitätsversorgungsnetzen derjenigen in Anlage P 1 aufgeführten Kommunen, die bis zum Ablauf des 30. September 2012 Gesellschafter der A-KG oder der T-KG geworden sind oder sich bindend verpflichtet haben, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 Gesellschafter der A-KG oder der T-KG zu werden.

## § 3

### **Erwerb von Anteilen an der Neckar Netze GmbH & Co. KG durch die Kommunalen Gesellschafter**

- (1) Zwischen REG einerseits und der A-KG und der T-KG andererseits werden nach dem 30. September 2012, jedoch vor dem 31. Dezember 2012, die als Anlage 3.1 a im Entwurf beigefügten Kauf- und Abtretungsverträge mit Wirkung zum 01. Ja-

nuar 2013 abgeschlossen. Die Höhe der jeweils zu verkaufenden und zu übertragenden Teil-Kommanditanteile sowie des jeweils zu zahlenden Kaufpreises sind in Abhängigkeit von der kommunalen Beteiligung an der A-KG und der T-KG nach Maßgabe der in Anlage 3.1 b beigefügten Grundsätze vor Abschluss der Verträge zu ergänzen.

- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2013 den als Anlage 3.2 im Entwurf beigefügten Gesellschaftsvertrag für die Gesellschaft in Kraft zu setzen und diesen nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zu ändern.
- (3) Die REG verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2013 den als Anlage 3.3 beigefügten Gesellschaftsvertrag für die Komplementärin in Kraft zu setzen und diesen nur mit Zustimmung der übrigen Parteien dieses Konsortialvertrages – ausgenommen die Komplementärin und die Gesellschaft – zu ändern.

#### § 4

#### Konzessionsverträge

An der A-KG bzw. an der T-KG können sich nur solche Kommunen beteiligen, die mit der Gesellschaft jeweils zuvor einen Konzessionsvertrag mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2032 abgeschlossen haben, der im Wesentlichen dem als Anlage 4 beigefügten Muster entspricht.

#### § 5

#### Betriebsführung und Wechsel des Betriebsführers

- (1) Zwischen der Gesellschaft und REG wird im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Elektrizitätsversorgungsnetze auf die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 ein Betriebsführungsvertrag abgeschlossen, der im Entwurf als Anlage 5.1 beigefügt ist (der „**Initiale Betriebsführungsvertrag**“). Im Rahmen des Betriebsführungsvertrags erfolgt die Vergabe eines erheblichen Umfangs von Lieferungen und Leistungen (insbesondere im Bereich des Materialeinkaufs, im Bereich von Bauleistungen sowie sonstiger Fremdleistungen) durch Ausschreibungen an Dritte. Die Parteien streben an, dass die Ausschreibung und Vergabe sol-

cher Lieferungen und Leistungen durch die Gesellschaft selbst erfolgen soll, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

- (2) Die Auslagerung der Betriebsführung auf die REG erfolgt in der gemeinsamen Annahme der Parteien, dass dies für die Gesellschaft gegenüber einer Betriebsführung unter eigener Regie mit wesentlichen Vorteilen verbunden ist. Die Auslagerung der Betriebsführung auf die REG erfolgt ferner in der gemeinsamen Annahme der Parteien, dass den Aufwendungen, die der Gesellschaft in der Form von Betriebsführungsentgelten oder sonstiger Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Betriebsführungsvertrag geleistet werden, an die REG entstehen, dauerhaft Erlöse und Erträge in der Form von Netznutzungsentgelten für den laufenden Betrieb der Gesellschaft und für den jeweiligen Zweck mindestens in der gleichen Höhe gegenüberstehen, und zwar auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der energiewirtschaftsrechtlichen Anreizregulierung. Die damit verbundene Angemessenheit des Betriebsführungsentgelts weist die REG in regelmäßigen Abständen nach. Sollten die in Satz 2 genannten Aufwendungen die dort genannten Erlöse und Erträge um mehr als 10% übersteigen, werden die Parteien in Verhandlungen über eine Anpassung der Aufwendungen an die geänderten Verhältnisse eintreten. Können sich die Parteien nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten über eine Anpassung verständigen, sind die Gesellschaft und die REG jeweils berechtigt, den Betriebsführungsvertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen.
- (3) Der Initiale Betriebsführungsvertrag unterliegt erstmals am 31. Dezember 2014 einer Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 2017. Anschließend sind Kündigungen jeweils nach fünf weiteren Jahren jeweils mit der gleichen Frist möglich. Die Entscheidung über eine Kündigung der Betriebsführung erfolgt aufgrund einer Mehrheitsentscheidung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft. Die Parteien sind sich einig, dass sie bei einer etwaigen Überprüfung der Fortführung des Betriebsführungsvertrags – unbeschadet gesetzlich zwingender Regelungen - folgende Kriterien anwenden werden:
  - a) Die kommunalen Gesellschafter werden REG und verbundene Unternehmen bei der Neuvergabe nicht gegenüber Wettbewerbern benachteiligen.

- b) Die Angemessenheit des Betriebsführungsentgelts wurde in regelmäßigen Abständen nachgewiesen (vgl. Abs. 2 Satz 3).
  - c) Die Gesellschaft wird bei etwaigen Entscheidungen über Neuvergaben darauf achten, dass sowohl regionale Aspekte als auch die flächendeckende Effizienz des Betriebs berücksichtigt werden.
  - d) Die Leistungsfähigkeit des Betriebsführers für den geschlossenen Betrieb des gesamten Netzgebietes der Netzgesellschaft ist ein wesentliches Kriterium.
  - e) Wechsel- und Transaktionskosten sind in ausreichendem Maße mit zu berücksichtigen.
- (4) Endet die Betriebsführung durch REG, so wird die Gesellschaft die von ihr bislang im Rahmen der Betriebsführung durch REG wahrgenommenen Unternehmensfunktionen eigenständig aufbauen. Hierzu kann die REG bis zu 400 Mitarbeiter, die bislang mit der Betriebsführung für die Gesellschaft befasst sind, auf die Gesellschaft übertragen. Die Parteien haben im Falle einer Kündigung unverzüglich eine Vereinbarung über die Folgen der Kündigung ("**Übertragungsvereinbarung**") abzuschließen, welche die Einzelheiten der Übertragung von Unternehmensfunktionen sowie von Mitarbeitern zum Gegenstand hat, wobei im Rahmen einer solchen Übertragungsvereinbarung insbesondere folgende Grundsätze zu beachten sind:
- a) Die Gesellschaft muss in die Lage versetzt werden, im Wesentlichen eigenständig den Betrieb einer Netzgesellschaft zu gewährleisten;
  - b) Die Rechte der Arbeitnehmer sind zu wahren.

## § 6

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Komplementärin besteht aus zwei jeweils allein vertretungsberechtigten Geschäftsführern, die von der Gesellschafterversammlung der Komplementärin bestellt werden.

- (2) Die kommunalen Gesellschafter und REG sind berechtigt, jeweils einen Geschäftsführer zur Bestellung vorzuschlagen (Vorschlagsrecht), der auf Wunsch des Vorschlagsberechtigten zu bestellen und auch nur auf Wunsch des Vorschlagsberechtigten wieder abzuberufen ist.
- (3) Alle Geschäftsführer der Komplementärin müssen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (4) Die Gesellschafter wirken darauf hin, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner ersten Sitzung die als Anlage 6.4 beigelegte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließt.
- (5) Können Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung nicht beigelegt werden, ist jeder Geschäftsführer berechtigt, den Aufsichtsrat der Gesellschaft anzurufen und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags herbeizuführen.

## § 7

### **Aufsichtsrat**

- (1) Nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gewähren je volle 7% am Kapital der Gesellschaft der REG und der T-KG das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die übrigen Aufsichtsräte werden von der A-KG entsandt.
- (2) Damit stehen den kommunalen Gesellschaftern insgesamt sieben Aufsichtsratsmandate zu. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, jeweils mindestens einen Vertreter in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
- (3) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist ein von den kommunalen Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied.

## § 8

### Garantiedividende

- (1) REG und T-KG (die „Garantiegeber“) garantieren der A-KG auf das von ihr beim Kauf der Anteile an der Gesellschaft eingesetzte Kapital (Abs. 4) eine feste Zuteilung des Vorsteuerergebnisses (diese in jedem Fall garantierte Zuteilung eines bestimmten entnahmefähigen Betrages nachstehend auch: „**Garantiedividende**“) in Höhe von 5,5 % (Zinssatz vor Ertragsteuern).
- (2) Sollte aufgrund einer Änderung rechtlicher Vorschriften, einer behördlichen Praxis oder aus sonstigen Gründen eine höhere Garantiedividende möglich werden, so verpflichten sich die Parteien, die Garantiedividende entsprechend zu erhöhen, höchstens jedoch auf 8%.
- (3) Neben der Garantiedividende erhält die A-KG nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gesellschaft einen weiteren Gewinnanteil.
- (4) Das von der A-KG eingesetzte Kapital entspricht dem anteilig auf die A-KG entfallenden regulatorischen betriebsnotwendigen Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012, das gemäß den im Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Vorgaben der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2StromNEV) zu bestimmen ist, soweit es die nach § 7 Abs. 1 Satz 5 StromNEV zugelassene Eigenkapitalquote von 40 % nicht überschreitet. Die Bestimmung erfolgt durch einen Gutachter, den die Kommanditisten gemeinschaftlich benennen. Können sich die Kommanditisten nicht spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Wirksamwerden dieses Vertrages auf einen Gutachter einigen, so erfolgt die Benennung eines geeigneten Gutachters durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Stuttgart. Das maßgebende Kapital ist im Falle des Beitritts weiterer Kommunen als mittelbare Gesellschafter gemäß nachstehendem § 9 um das von einer beitretenden Kommune eingesetzte Kapital zu erhöhen, sofern die beitretende Kommune Gesellschafterin der A-KG wird. Kommt es zu einer Kaufpreisanpassung infolge der Aktualisierung des regulatorischen Netzwerts auf den Stichtag 1. Januar 2013 (§ 2 Abs. 3 der Anlage 3.1 a), so ist der Betrag des eingesetzten Kapitals entsprechend anzupassen. Die Folgen von Garantiever-

letzungen nach dem Kaufvertrag gemäß § 6 der Anlage 3.1 a haben dagegen keinen Einfluss auf das eingesetzte Kapital.

- (5) Sollte der Gewinn der Gesellschaft vor Steuern nicht ausreichen, um der A-KG die Garantiedividende zuzuweisen, sind die Garantiegeber verpflichtet, diese durch Einlage in die Gesellschaft in der Höhe sicherzustellen, wie sie der A-KG (bei ausreichendem Gewinn) zugeflossen wäre. Sollte die Gesellschaft – z.B. aufgrund Verrechnung bestehender Verlustvorträge – keine Steuern zahlen, ist bei Berechnung der Garantiedividende eine fiktive Steuer in Abzug zu bringen. Gemeinsames Ziel der Gesellschafter ist es, stets eine Nettogarantiedividende in der Höhe sicherzustellen, wie sie der A-KG nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden – ggf. fiktiven – Ertragsteuern bei Zuteilung des Gewinns in Höhe der Garantiedividende vor Ertragsteuern zustehen würde.

## § 9

### **Beitritt weiterer mittelbarer Gesellschafter**

- (1) Sofern eine der in der Anlage P 1 genannten Kommunen nicht bis zum Ablauf des 30. September 2012 Gesellschafter der A-KG oder der T-KG geworden ist oder sich nicht bindend verpflichtet hat, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 Gesellschafter der A-KG oder der T-KG zu werden, kann diese Kommune („Beitrittsberechtigte Kommune“) bis zum Ablauf des 30. September 2013 schriftlich gegenüber allen Kommanditisten erklären, mit Wirkung zum 01. Januar 2014 entweder der A-KG oder der T-KG beizutreten, sofern diese Kommune mit der Gesellschaft einen Konzessionsvertrag im Sinne von § 4 abgeschlossen hat. Die A-KG bzw. die T-KG verpflichten sich, die Beitrittsberechtigte Kommune aufzunehmen. Anstelle einer Beitrittsberechtigten Kommune kann auch der Neckar Elektrizitätsverband ("NEV") die Beteiligung an dem betreffenden Kommanditisten übernehmen, sofern der NEV sich bei der Übernahme verpflichtet, die Beteiligung der betreffenden Kommune zum Erwerb anzubieten, wenn diese einen Erwerb wünscht.
- (2) Im Falle des Abs. 1 wird REG das Eigentum an dem Elektrizitätsversorgungsnetz der betreffenden Beitrittsberechtigten Kommune mit Wirkung zum 01. Januar 2014 nach den gleichen Grundsätzen auf die Gesellschaft übertragen, wie sie im

Entwurf des als Anlage 2.2 beigefügten Ausgliederungs- und Übernahmevertrags niedergelegt sind.

- (3) Zwischen REG einerseits und der A-KG oder der T-KG andererseits wird nach dem 30. September 2013, jedoch vor dem 31. Dezember 2013, ein Kauf- und Abtretungsvertrag mit Wirkung zum 01. Januar 2014 abgeschlossen, der dem in § 3 Abs. 1 näher bezeichneten Vertrag sowie den dort niedergelegten Grundsätzen entspricht.
- (4) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Falle des Beitritts einer Beitrittsberechtigten Kommune den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft entsprechend anzupassen.

## **§ 10**

### **Beendigung von Konzessionen für das Energieversorgungsnetz der Gesellschaft**

- (1) Endet ein Konzessionsvertrag mit einer Kommune, welche an der A-KG oder der T-KG beteiligt ist, gleich aus welchem Grunde, vor dem 31. Dezember 2032 und überträgt die Gesellschaft das entsprechende Elektrizitätsversorgungsnetz auf die betreffende Kommune oder einen von ihr benannten Dritten, ist das Festkapital der Gesellschaft in dem Umfang herabzusetzen, der dem Anteil am Festkapital der Gesellschaft entspricht, der dem betreffenden Netz bei dessen Einbringung zugewiesen war. Der Herabsetzungsbetrag ist zu 49 % zu Lasten des Kapitals der REG und zu 51 % zu Lasten des Kapitals des kommunalen Gesellschafters zu berücksichtigen, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Der Erlös aus der Übertragung des betreffenden Netzes abzüglich sämtlicher mit der Veräußerung und der Herauslösung des Netzes verbundener Kosten (einschließlich Steuern) – soweit diese nicht bereits bei der Bemessung des Veräußerungserlöses berücksichtigt sind - ist der REG und dem betreffenden kommunalen Gesellschafter im vorstehend genannten Verhältnis auszukehren.
- (2) Endet ein Konzessionsvertrag mit einer Kommune, welche an der A-KG beteiligt ist, ist – unabhängig von dem Verfahren nach Abs. 1 – das für die Bemessung der Garantiedividende maßgebende Kapital (§ 8 Abs. 4) in jedem Fall bereits zum

Zeitpunkt der Beendigung des Konzessionsvertrags nach Maßgabe der in Anlage 10.2 niedergelegten Grundsätze herabzusetzen.

- (3) Soweit sich aus dem Konzessionsvertrag selbst oder aus dem Gesellschaftsvertrag der A-KG bzw. der T-KG weitere Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung von Konzessionen ergeben, bleiben diese unberührt.

## **§ 11**

### **Energiebeiräte**

- (1) Zur Abstimmung netzbezogener energiewirtschaftlicher Fragen sowie der örtlichen Investitionen und Unterhaltungsarbeiten richtet die Gesellschaft örtliche Energiebeiräte ein.
- (2) Die örtlichen Energiebeiräte dienen der Beratung der in Absatz 1 genannten Fragestellungen zwischen der Gesellschaft und denjenigen Kommunen, die der Gesellschaft Konzessionen für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes in ihrem Gemeindegebiet erteilt haben.
- (3) Die Einzelheiten der Ausgestaltung der Energiebeiräte (Zusammensetzung in den einzelnen Gemeinden, Sitzungsfrequenz etc.) werden von der Gesellschaft in Abstimmung mit den Kommunen jeweils individuell festgelegt.

## **§ 12**

### **Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Die Laufzeit dieses Konsortialvertrages beginnt mit der Unterzeichnung und ist unbestimmt. Jeder Kommanditist kann den Konsortialvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären. Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin maßgebend.

- (2) Die Kündigung durch einen Kommanditisten führt zur Beendigung des Konsortialvertrages, es sei denn, die verbleibenden Kommanditisten vereinbaren, diesen ohne Mitwirkung des Kündigenden fortzusetzen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung an der Gesellschaft, scheidet er aus diesem Konsortialvertrag aus, sofern die Kommanditisten nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbaren.

### § 13

#### Bedingungen

- (1) Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bundeskartellamt den geplanten Zusammenschluss freigegeben hat. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn
  - a) das Bundeskartellamt den geplanten Zusammenschluss im Einklang mit § 40 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigegeben hat; oder
  - b) die Zusammenschlussbeteiligten eine schriftliche Mitteilung des Bundeskartellamts erhalten haben, dass die Tatsachen des Falls ein Verbot des beabsichtigten Zusammenschlusses gemäß § 36 GWB nicht rechtfertigen; oder
  - c) das Bundeskartellamt den Parteien im Einklang mit § 40 Abs. 1 Satz 1 GWB nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der vorherigen Anmeldung des Vollzugs mitteilt, dass es in das Hauptprüfverfahren hinsichtlich des beabsichtigten Zusammenschlusses eingetreten ist; oder
  - d) das Bundeskartellamt (i) den geplanten Zusammenschluss nicht innerhalb von vier Monaten nach Empfang der Anmeldung des beabsichtigten Vollzugs gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB untersagt und (ii) mit den Zusammenschlussbeteiligten keine Vereinbarung über die Verlängerung dieser Vier-Monats-Frist im Einklang mit § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 GWB abschließt; oder

- e) das Bundeskartellamt (i) den geplanten Zusammenschluss im Einklang mit § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB nicht innerhalb der vereinbarten Fristverlängerung untersagt und (ii) mit den Zusammenschlussbeteiligten keine Vereinbarung über eine weitere Verlängerung der in Abs. (4) dieser Ziffer 4.2.1 genannten (verlängerten) Frist im Einklang mit § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 GWB abschließt.
- (2) Ferner steht die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages unter den weiteren aufschiebenden Bedingungen, dass
- a) die erforderlichen Gremienzustimmungen der REG und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG sowie des NEV erteilt worden sind,
  - b) *die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden den Beitritt von Kommunen sowie des NEV zur A-KG bzw. zur T-KG und damit die Eingehung einer mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft genehmigt haben,*
  - c) der A-KG und die T-KG eine verbindliche schriftliche Finanzierungszusage der [Kreditanstalt für Wiederaufbau] über einen unmittelbar an die A-KG und die T-KG ausgereichten Kommunalkredit über insgesamt EUR [...] vorliegt, deren Wirksamkeit nur von solchen Bedingungen abhängt, deren Erfüllung durch die A-KG bzw. durch die T-KG ohne die Mitwirkung Dritter sichergestellt werden kann.
- (3) Die Parteien werden sich den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen und damit das Wirksamwerden des vorliegenden Vertrages wechselseitig schriftlich bestätigen. Sollten die aufschiebenden Bedingungen nicht insgesamt bis zum \_\_\_ eingetreten sein oder als eingetreten gelten, ist dieser Konsortialvertrag gegenstandslos.

## § 14

### **Transparenz von Vertragsinhalten, Vertraulichkeit**

- (1) Soweit dies zum Zwecke einer sachgemäßen Unterrichtung zuständiger Gremien (Stadträte, Gemeinderäte, Verbandsversammlung etc.) notwendig ist, sind insbesondere der NEV, die A-KG, die T-KG, und die Kommunen berechtigt, Auskünfte

te über den Inhalt des vorliegenden Vertrages und seiner Anlagen gegenüber Mitgliedern der zuständigen Gremien erforderlichenfalls auch in öffentlicher Sitzung zu erteilen. Um die Interessen der Gesellschaft insbesondere im Wettbewerb nicht zu beeinträchtigen, sollen die Auskünfte auf das jeweils notwendige Maß beschränkt werden. Die §§ 394, 395 AktG finden entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die kommunalen Vertreter in den Gremien der Gesellschaft sowie der A-KG und der T-KG.

- (2) Alle beteiligten Parteien verpflichten sich, die Regelungen dieses Konsortialvertrags einschließlich seiner Anlagen – soweit sich aus dem vorstehenden Absatz 1 nichts Abweichendes ergibt - geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit die Parteien gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet sind. Keine Dritten in diesem Sinne sind verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG und deren Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis von diesem Konsortialvertrag haben müssen.
- (3) Die vorgenannten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung bestehen nicht, soweit eine Offenlegung oder Weitergabe gesetzlich geboten ist, die mitgeteilten Informationen zum Stand der Technik gehören, nach ihrer Weitergabe ohne Verschulden der empfangenden Partei durch Veröffentlichung oder auf andere Weise zum allgemeinen zugänglichen Stand der Technik werden oder zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe durch die mitteilende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei waren sowie gegenüber Aufsichtsgremien, oder wenn die Parteien aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet sind, Auskunft zu geben.
- (4) Die Weitergabe an gesetzlich oder vertraglich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen ist zulässig.

## § 15

### **Loyalität, Vertragsanpassung**

- (1) Soweit Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft oder dieses Konsortialvertrages aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften zukünftig erforderlich werden, verpflichten sich die Parteien zur unverzüglichen Durchführung solcher notwendigen Änderungen unter angemessener Berücksichtigung der

berechtigten Interessen der Parteien. Von einer Erforderlichkeit nach Satz 1 ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Rechtsaufsicht eine entsprechende Änderung verlangt.

- (2) Die Parteien werden diesen Konsortialvertrag loyal erfüllen. Sie sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten, die sich aus den Vertragswerken oder dem Gesellschaftsvertrag ergeben sollten, in erster Linie in freundschaftlichem und gegenseitigem Einverständnis unverzüglich zu regeln sind.
- (3) Die Parteien werden in Verhandlungen über eine für die Kommanditisten möglichst vorteilhafte Anpassung des Konsortialvertrags bzw. seiner Anlagen, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, an die geänderten Verhältnisse eintreten, wenn
  - a) Konzessionsverträge mit Kommunen enden, die an der A-KG oder der T-KG beteiligt sind, und dies das Ausscheiden von Elektrizitätsversorgungsnetzen aus dem Vermögen der Gesellschaft in einem Umfang von insgesamt [...] zur Folge hat;
  - b) sich aufgrund einer Änderung rechtlicher Vorschriften, einer behördlichen Praxis oder aus sonstigen Gründen erweist, dass § 8 dieses Konsortialvertrages nicht durchführbar ist.

Können sich die Parteien nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten über eine Anpassung verständigen, sind die Kommanditisten jeweils berechtigt, diesen Konsortialvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

## § 16

### Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag an Dritte ist ohne die Übertragung aller Gesellschaftsanteile des betreffenden Gesellschafters an der Gesellschaft ausgeschlossen. Eine Übertragung der Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft ist – unbeschadet der Regelung in § 23 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft – nur zulässig, wenn der Dritte in alle Rechte und Pflichten des Übertragenden nach

diesem Konsortialvertrag eintritt und die verbleibenden Gesellschafter vor dem Beitritt des Dritten diesem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

## § 17

### Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Konsortialvertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Dieser Vertrag ist die wesentliche vertragliche Grundlage für die künftige Zusammenarbeit der Parteien. Im Falle sich widersprechender Regelungsinhalte zwischen dem vorliegenden Konsortialvertrage, der Gesellschaftsverträge oder sonstiger Verträge gehen im Verhältnis der Parteien untereinander die Regelungen des vorliegenden Konsortialvertrages vor, sofern dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des jeweiligen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsschließenden werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wären sie sich der Lücke bewusst gewesen.

## § 18

### Schiedsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag oder über deren Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und gegebenenfalls den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

- (2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenientin beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- (3) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- (4) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gem. Abs. (2) dieser Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- (5) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Das Schiedsgericht verhandelt nichtöffentlich. Schiedssprache ist Deutsch. Gerichtsstand ist Stuttgart.

\_\_\_\_, den \_\_\_\_

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Anlagenverzeichnis**

Anlage P 1	Kommunen- und Beteiligungsquoten
Anlage 2.2	Ausgliederungs- und Übernahmevertrag
Anlage 3.1 a	Kauf- und Übertragungsvertrag
Anlage 3.1 b	Grundsätze zur Vervollständigung der Kauf- und Abtretungsverträge
Anlage 3.2	Gesellschaftsvertrag der Neckar Netze GmbH & Co. KG
Anlage 3.3	Gesellschaftsvertrag der Neckar Netze Verwaltungs-GmbH
Anlage 4	Muster Konzessionsvertrag
Anlage 5.1	Betriebsführungsvertrag
Anlage 6.4	Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
Anlage 10.2	Grundsätze für eine Herabsetzung des eingesetzten Kapitals (Bemessungsgrundlage für Garantiedividende)

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

### **der Kommanditgesellschaft**

#### **unter der Firma**

### **Neckar Netze GmbH & Co. KG**

## INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft.....	3
§ 3 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr .....	4
§ 4 Gesellschafter, Gesellschaftskapital .....	4
§ 5 Besondere Gesellschafterrechte, Garantiedividende.....	6
§ 6 Gesellschafterkonten .....	7
§ 7 Entnahmen .....	8
§ 8 Geschäftsführung.....	9
§ 9 Vertretung .....	9
§ 10 Vergütung für die Geschäftsführung.....	9
§ 11 Gesellschafterversammlung.....	10
§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung .....	12
§ 13 Gesellschafterversammlung ohne Einberufung; Schriftliche Beschlussfassung .....	12
§ 14 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung.....	13
§ 15 Versammlungsleiter .....	13
§ 16 Sitzungsniederschrift.....	13
§ 17 Teilnahmerecht und Vertretung in der Gesellschafterversammlung.....	15
§ 18 Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen .....	15
§ 19 Aufsichtsrat .....	16
§ 20 Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Aufsichtsrates.....	17
§ 21 Gemeindefirtschaftsrechtliche Verpflichtungen, Jahresabschluss.....	19
§ 22 Ergebnisverwendung .....	20
§ 23 Abtretung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen .....	24
§ 24 Kündigung .....	25
§ 25 Ausschluss eines Gesellschafters.....	26
§ 26 Abfindung .....	27
§ 27 Auflösung der Gesellschaft .....	28
§ 28 Schlussbestimmungen.....	29
§ 29 Schiedsvereinbarung .....	29

**§ 1**

**Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Neckar Netze GmbH & Co. KG.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Esslingen am Neckar.

**§ 2**

**Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen für elektrische Energie sowie die damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen, vor allem, aber nicht abschließend, in baden-württembergischen Kommunen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit andere Gesellschaften gründen oder Beteiligungen erwerben. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

### § 3

#### **Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### **Gesellschafter, Gesellschaftskapital**

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 5.000.000,00.
- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:
  - a) als persönlich haftender Gesellschafter:

Neckar Netze Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Esslingen, eingetragen im Handelsregister des AG Esslingen unter HRB [•].

Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Er hält demzufolge keinen Kapitalanteil;
  - b) als Kommanditisten:
    1. Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG („A-KG“) mit Sitz in [•], eingetragen im Handelsregister des AG [•] unter HRA [•] mit einer Kommanditeinlage von EUR [•] (XX %)
    2. Neckar Netze Bündelgesellschaft T GmbH & Co. KG („T-KG“)

mit Sitz in [•], eingetragen im Handelsregister des AG [•] unter  
HRA [•]

mit einer Kommanditeinlage von EUR [•] (XX %)

*[Anmerkung: A-KG und T-KG halten kumuliert 51% der Kommanditan-  
teile]*

3. EnBW Regional AG („REG“)

mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des AG  
Stuttgart unter HRB 20311

mit einer Kommanditeinlage von EUR [•] (49 %)

- (3) Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlage. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist; die Leistung der Kommanditisten wird auf die Hafteinlage angerechnet. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, hebt in diesem Umfang die Haftung wieder auf.

- (4) Die REG und die T-KG werden im Folgenden gemeinsam auch als T-Gesellschafter, die A-KG auch als A-Gesellschafter bezeichnet. Die A-KG und die T-KG werden im Folgenden gemeinsam auch als „kommunale Gesellschafter“ bezeichnet.

## § 5

### Besondere Gesellschafterrechte, Garantiedividende

- (1) Die T-Gesellschafter (zusammen die „**Garantiegeber**“) garantieren der A-KG eine feste Zuteilung des Vorsteuerergebnisses (die „**Garantiedividende**“) i.H.v. 5,5 % (Zinssatz vor Ertragsteuern) auf das von der A-KG eingesetzte Kapital.

Sollte aufgrund einer Änderung rechtlicher Vorschriften, einer behördlichen Praxis oder aus sonstigen Gründen eine höhere Garantiedividende, möglich werden, ist die Garantiedividende entsprechend zu erhöhen, höchstens jedoch auf 8%.

- (2) Das eingesetzte Kapital der A-KG, das Bemessungsgrundlage für die Garantiedividende ist, entspricht dem anteilig auf die A-KG entfallenden regulatorischen betriebsnotwendigen Eigenkapital der Gesellschaft zum 31.12.2012, das gemäß den im Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Vorgaben der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 StromNEV) zu bestimmen ist, soweit es die nach § 7 Abs. 1 Satz 5 StromNEV zugelassene Eigenkapitalquote von 40 % nicht überschreitet. Die Bestimmung erfolgt durch einen Gutachter, den die Kommanditisten gemeinschaftlich benennen. Endet die an die Gesellschaft erteilte Konzession von Mitgliedskommunen der A-KG zur Nutzung des jeweiligen Gemeindegebiets vor dem 31. Dezember 2032, so ist zur Berücksichtigung der damit verbundenen Schmälerung der Ertragsbasis der Gesellschaft der Betrag des eingesetzten Kapitals nach Anlage 5.2 entsprechend herabzusetzen.
- (3) Soweit das Ergebnis der Gesellschaft nicht für die Garantiedividende ausreicht, verpflichten sich die Garantiegeber, die Garantiedividende durch Einlage in die Gesellschaft sicherzustellen. Sollte die Gesellschaft – z.B. aufgrund Verrechnung bestehender Verlustvorträge – keine Steuern zahlen, ist bei Berechnung der Garantiedividende eine fiktive Steuer in Abzug zu bringen. Gemeinsames Ziel der Gesellschafter ist es, stets eine Nettogarantiedividende in der Höhe sicherzustellen, wie sie der A-KG nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden – ggf. fiktiven – Ertragsteuern bei Zuteilung des Gewinns in Höhe der Garantiedividende vor Ertragsteuern zustehen würde. Eine eventuelle Einlage bringen die Garantiegeber im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zueinander auf. Ein etwaiges negatives Ergebnis bleibt jeweils unberücksichtigt und ist von den Garantiegebern nicht vorrangig auszugleichen.

- (4) Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander ist die Einlage nach Abs. 3 als Gewinn der A-KG zu behandeln und deren Verrechnungskonto gutzuschreiben. Durch einstimmig zu fassenden Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Garantiedividende auch dem individuellen Rücklagenkonto der A-KG gutgeschrieben werden.
- (5) Die Pflichten der T-Gesellschafter nach den vorstehenden Regelungen entfallen, wenn die A-KG den Konsortialvertrag vom [...] gekündigt hat.

## § 6

### Gesellschafterkonten

- (1) Es werden folgende Konten gesondert geführt:
  - a) ein Kapitalkonto pro Gesellschafter;
  - b) ein Kapitalverlustkonto pro Gesellschafter;
  - c) ein Rücklagenkonto pro Gesellschafter;
  - d) ein Verrechnungskonto pro Gesellschafter.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.
- (3) Auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto werden – als Kapitalgegenkonto zum Kapitalkonto – für jeden Gesellschafter etwaige Verlustanteile gebucht. Dieses Konto wird nicht verzinst. Spätere Gewinnanteile sind diesem Konto so lange gut zu bringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist.
- (4) Auf den individuellen Rücklagenkonten werden Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des festen Kapital-

kontos beruhen. Die individuellen Rücklagenkonten dienen zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft durch Pflichteinlagen und weisen keine Forderungen der Gesellschafter aus. Die Zuzahlungen auf und Entnahmen von den individuellen Rücklagenkonten bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist.

- (5) Für jeden Gesellschafter wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt, auf dem alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht werden. Dies gilt insbesondere für Gewinngutachten, soweit diese nicht zum Ausgleich eines Kapitalverlustkontos benötigt werden.

Das jeweilige Verrechnungskonto wird, sofern es einen positiven Saldo ausweist, mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB valutagerecht verzinst. Weist das Verrechnungskonto einen negativen Saldo aus, ist es mit drei Prozentpunkten über dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinssätze gemäß vorstehenden Sätzen 3 und 4 gelten jeweils für das gesamte Geschäftsjahr.

Ergibt sich aus dem jeweiligen Verrechnungskonto ein Saldo zu Gunsten der Gesellschaft, hat diese insoweit einen Zahlungsanspruch gegen den Gesellschafter. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Lasten der Gesellschaft, hat diese insoweit eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter. Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen sind in bar auszugleichen.

## § 7

### **Entnahmen**

Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt und sich dadurch auf dem jeweiligen Verrechnungskonto kein negativer Saldo ergibt. Die Entnahme der Garantiedividende gemäß § 5 und des Gewinnvorabs nach § 22 Abs. 3 ist stets zulässig.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

- (1) Zur Geschäftsführung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter bedarf zu allen in den §§ 11 und 20 aufgezählten Maßnahmen und Geschäften der entsprechenden vorherigen Zustimmung. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB entfällt.
- (3) Zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen sind insbesondere die in § 20 Abs. (3), (4) und (5) genannten.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung.

## **§ 9**

### **Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter vertreten.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit für alle Geschäfte zwischen ihm und der Gesellschaft. Dies gilt nicht für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern des persönlich haftenden Gesellschafters persönlich.

## **§ 10**

### **Vergütung für die Geschäftsführung**

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährlich zu bezahlende Risikoprämie in Höhe von 5 % des Stammkapitals des persönlich haftenden Gesellschafters.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschafter erforderlich sind.

- (3) Der persönlich haftende Gesellschafter hat über diese Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Die Gesellschaft hat dem persönlich haftenden Gesellschafter - soweit erforderlich - Vorschuss zu leisten.
- (4) Die gesamte Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters ist zum Ende eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zahlbar.
- (5) Die Vergütung gilt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie ist auch in Verlustjahren zu zahlen.

## § 11

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung in der gleichen Gesellschafterversammlung eine zweite Abstimmung vornehmen lassen. Führt diese erneut zur Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen geeigneten Ort in Baden-Württemberg statt. Vertreter der Gesellschafter in den Gesellschafterversammlungen sind deren gesetzliche Vertreter, von diesen Bevollmächtigte oder von den gesetzlichen Vertretern beauftragte Stimmboten.
- (2) Je 100 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafter beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorzulegenden Maßnahmen, sofern diese nicht Maßnahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und in einem ordnungsgemäß festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind:
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Geschäftswert von EUR 5 Mio.;

- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. überschritten ist;
  - c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern bzw. mit im Sinne von § 15 AktG mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen. Dies gilt auch für den initialen Betriebsführungsvertrag;
  - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates;
  - e) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. überschritten ist.
- (4) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller vorhandenen Gesellschafter gefasst werden:
- a) Aufnahme neuer und Ausschluss bestehender Gesellschafter;
  - b) Zustimmung zur Verfügung über und Belastung von Gesellschaftsanteilen;
  - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
  - e) Änderung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
  - f) die Zustimmung zu Verschmelzungsverträgen, zu Ausgliederungen sowie zu sonstigen Maßnahmen der Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz;
  - g) Änderung der Rechtsform der Gesellschaft (Formwechsel);
  - h) Zustimmung zur Übertragung des gesamten oder nahezu des gesamten Vermögens der Gesellschaft.

## § 12

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat sind berechtigt, die Einberufung zu verlangen und Vorschläge für die Beschlussfassung durch die Gesellschafter zu unterbreiten.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eine Einladung, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax zu versenden.
- (3) Alternativ ist auch die persönliche Übergabe einer schriftlichen Einladung nebst Tagesordnung zulässig, wobei ein Vertreter des Gesellschafters den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen hat.
- (4) Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens vier Wochen.
- (5) Die Einberufungsfrist beginnt mit der Einlieferung der Einschreiben bei der Post bzw. mit dem erfolgreichen Absetzen des Telefax bzw. mit der Übergabe der Einladung an den Gesellschafter bzw. an seinen gesetzlichen Vertreter.

## § 13

### **Gesellschafterversammlung ohne Einberufung; Schriftliche Beschlussfassung**

- (1) Erscheinen sämtliche Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung, so können sie beschließen, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen Beschlüsse zu fassen.
- (2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter ihre Stimme in Textform abgeben. § 16 Abs. 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 14**

### **Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Stimmen anwesend bzw. durch Stimmbotschaft vertreten und alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind; auf Stimmverbote kommt es hierbei nicht an, ruhende Stimmrechte sind jedoch nicht mitzuzählen.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Einhaltung der in § 12 genannten Formalien mit gleichlautender Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 15**

### **Versammlungsleiter**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Er ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bzw. deren Fehlen ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat über die Gesellschafterversammlung eine Sitzungsniederschrift anzufertigen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter förmlich festzustellen.

## **§ 16**

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) In der Sitzungsniederschrift sind mindestens der Versammlungsort, das Datum, die Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstim-

mungsergebnisse (Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sowie eventuelle Zustimmungsvorbehalte) aufzunehmen.

- (2) Bei den gefassten Beschlüssen und bei abgelehnten Anträgen ist auf Wunsch eines Gesellschafters in der Sitzungsniederschrift festzuhalten, wie jeder Gesellschafter abgestimmt hat.
- (3) Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass seine in der Gesellschafterversammlung geäußerten Vorschläge oder Bedenken zu einzelnen Gegenständen in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von diesem – bzw. auf dessen Weisung von der Geschäftsführung – unverzüglich an die Gesellschafter zu übermitteln.
- (5) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind zunächst binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu erheben. Der Eingang der Einwendungen bei der Gesellschaft wahrt die Frist. Die Geschäftsführung hat die Einwendungen ggf. unverzüglich an den Versammlungsleiter weiterzuleiten. Der Versammlungsleiter – bzw. auf dessen Weisung die Geschäftsführung – hat den Berichtigungsantrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (6) Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, so wird vermutet, dass die Sitzungsniederschrift vollständig und richtig ist.
- (7) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Beschlusses sind innerhalb eines Monats seit Zugang der betreffenden Sitzungsniederschrift durch Feststellungsklage geltend zu machen. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.

## § 17

### **Teilnahmerecht und Vertretung in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Jeder Gesellschafter wird von maximal zwei natürlichen Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten. Neben den Vertretern der Gesellschafter sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen.
- (2) Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung durch Vollmacht ist nur insoweit zulässig, als der Vertreter bevollmächtigt wird, an einer bestimmten Gesellschafterversammlung an einem bestimmten, kalendermäßig zu bezeichnenden Tag das Stimmrecht für den Gesellschafter wahrzunehmen. Der Vertreter ist zur Versammlung nur zuzulassen, wenn er eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegt.
- (3) Statthaft ist weiterhin eine Stimmenbotschaft, d.h. abwesende Gesellschafter können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie Stimmabgaben in Textform überreichen lassen. Die Stimmabgaben können durch andere Gesellschafter überreicht oder an den Sitz der Gesellschaft gesandt werden. Im letzteren Fall bringt sie der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters ein. Der Gesellschafter trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs seiner Stimmenbotschaft. Unzulässig sind Stimmabgaben, die einem Stimmenboten einen eigenen Entscheidungsspielraum einräumen. Aus der schriftlichen Stimmabgabe muss sich eindeutig die Entscheidung des Gesellschafters ergeben.

## § 18

### **Beziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen**

- (1) An der Gesellschafterversammlung sollen Personen, die weder Vertreter eines Gesellschafters sind, noch der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters oder dem Aufsichtsrat angehören, nicht teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung soll durch Beschluss die Teilnahme in der Regel zulassen, sofern

- a) der betreffende Gesellschafter bei der Geschäftsführung die Teilnahme binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang der Einladung bzw. der Tagesordnung zur Gesellschafterversammlung beantragt hat und
  - b) der Gesellschafter Namen und Anschrift der teilnehmenden Person schriftlich der Geschäftsführung mitgeteilt hat und
  - c) der betreffende Gesellschafter die Gründe für die Teilnahme der Geschäftsführung mitgeteilt hat.
- (3) Die Geschäftsführung hat einen Antrag sowie die Mitteilungen nach Absatz 2 den übrigen Gesellschaftern unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen Weg mitzuteilen, damit diese unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls entscheiden können, ob sie ihrerseits Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen möchten.

## **§ 19**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus vierzehn Mitgliedern.
- (2) Je volle 7 % am Kapital der Gesellschaft gewähren einem T-Gesellschafter das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die übrigen Aufsichtsräte werden von der A-KG entsandt. Die A-KG und die T-KG sind berechtigt, stets mindestens ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein von den kommunalen Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt jeweils vier Jahre, gerechnet ab dem Datum der ersten Sitzung. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt ist. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, so entsendet der entsendungsberechtigte Gesellschafter für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger. Die Entsendungsberechtigten können Mitglieder jederzeit abberufen und andere Mitglieder entsenden.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten.

- (5) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, mindestens jedoch zwei pro Halbjahr. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds sind Sitzungen einzuberufen.
- (6) Die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 20**

### **Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorzulegenden Maßnahmen, sofern diese Geschäfte nicht bereits Maßnahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und in einem ordnungsgemäß festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind:
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sofern ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
  - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;

- c) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
  - d) Einstellung von Mitarbeitern ab einer in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Vergütungsgruppe;
  - e) Sonstige Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthaltener Geschäftswert überschritten ist.
- (4) Abweichend von Absatz 2 entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen über
- a) Wahl des Abschlussprüfers;
  - b) Erteilung von Prokuren;
  - c) weitere Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen von seiner Zustimmung abhängig macht.
- (5) Bei folgenden dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung zugewiesenen Angelegenheiten steht aufgrund der Garantieverpflichtung nach § 5 den von den T-Gesellschaftern entsandten Aufsichtsräten doppeltes Stimmrecht zu:
- a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - c) Feststellung des Wirtschaftsplans (Finanz- und Investitionsplan);
  - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit;
  - e) Abschluss und Änderung von Pachtverträgen über weitere Energieversorgungsnetze im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und von Betriebsführungsverträgen. § 11 Abs. 3 c) 2. Satz bleibt unberührt;

- f) Entscheidung über sonstige Fragen der Geschäftsführung, die nicht bereits in den vorstehenden Absätzen 3 und 4 geregelt sind und die von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

## § 21

### **Gemeindewirtschaftsrechtliche Verpflichtungen, Jahresabschluss**

- (1) Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Zweck des Unternehmens ist die nachhaltige Erfüllung der kommunalen Daseinsvorsorgeaufgabe der Energieversorgung gemäß den geltenden Bestimmungen. Der öffentliche Zweck wird verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Energieverteilungsnetzen und deren Zubehör, die die Grundlage der öffentlichen Energieversorgung der Bevölkerung und des Gewerbes darstellen. Dies erfolgt durch Errichtung, Instandhaltung und/oder Verpachtung von Versorgungsnetzen für elektrische Energie sowie die im Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft. Unabhängig hiervon werden die dem persönlich haftenden Gesellschafter zu erstattenden Aufwendungen und die auf die Guthaben der Gesellschafter auf den Gesellschaftskonten anfallenden Zinsen in der Handelsbilanz als Aufwand gebucht.
- (4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalte zu berichten.

- (5) Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.
- (6) Für die Prüfung der kommunalen Betätigung bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 GemO BW eingeräumt.

## § 22

### Ergebnisverwendung

- (1) Soweit sich die Steuerbelastung der Gesellschaft oder eines Gesellschafters wegen eines Sachverhalts verändert (ermäßigt oder erhöht), den ein Gesellschafter in seiner persönlichen Sphäre verwirklicht hat, (z.B. Erhöhung der Gewerbesteuer durch Erzielung eines Veräußerungsgewinns eines Gesellschafters; Ermäßigung der Gewerbesteuer durch erhöhte Abschreibungen in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen; Auslösung von Grunderwerbsteuer durch Anteilsübertragung; Versagung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsaufwendungen aufgrund Fremdfinanzierung von Sonderbetriebsvermögen etc.) wird der Gesamtbetrag der Veränderung im Rahmen der Ergebnisverteilung durch Zuweisung eines entsprechenden Gewinnvorabs zugunsten oder einer entsprechenden Gewinnminderung gegenüber den anderen Gesellschaftern zu Lasten des verursachenden Gesellschafters berücksichtigt.
- (2) Die Garantiedividende gem. § 5 wird dem Verrechnungskonto der A-KG mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (3) Der über das eingesetzte Kapital (vgl. § 5 Abs. 2) hinausgehende Anteil am Kaufpreis, den die A-KG für den Erwerb einer Beteiligung an der Gesellschaft zu bezahlen hat, wird stichtagsgerecht entsprechend dem von der zuständigen Regulierungsbehörde festgelegten Zinssatz für Fremdfinanzierung von Netzassets verzinst. Dieser Zinsbetrag wird dem Verrechnungskonto der A-KG mit Ablauf des

Geschäftsjahres gutgeschrieben, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (4) Das nach Gutschrift des Gewinnvorabs nach Abs. 1, der Gutschrift der Garantiedividende nach § 5 sowie des Gewinnvorabs nach Abs. 3 (in dieser Reihenfolge) verbleibende Ergebnis der Gesellschaft steht solange allein den T-Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft zu und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres deren Verrechnungskonten gutgeschrieben, bis ein Betrag erreicht ist, der sich wie folgt zusammensetzt:
- a) einem Betrag in Höhe von 5,5 % des von den T-Gesellschaftern eingesetzten Kapitals im Sinne des vorstehenden § 5 Abs. 2 sowie
  - b) einem Betrag, der einer stichtagsgerechten Verzinsung des über das eingesetzte Kapital (vgl. § 5 Abs. 2) hinausgehenden Anteils der T-Gesellschafter am regulatorischen betriebsnotwendigen Vermögen mit dem von der zuständigen Regulierungsbehörde festgelegten Zinssatz für die Fremdfinanzierung von Netzassets entspricht.

Soweit sich die Höhe der Garantiedividende der A-KG gemäß vorstehend § 5 Abs. 1 ändert, ändert sich auch die im vorstehenden Satz genannte Prozentzahl entsprechend.

Ein darüber hinausgehendes Ergebnis der Gesellschaft steht sämtlichen Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft zu und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres deren Verrechnungskonten gutgeschrieben, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Für die A-KG gilt dies allerdings nur insoweit, als der der A-KG zustehende Gewinnanteil einschließlich der Garantiedividende, jedoch ohne Berücksichtigung des Gewinnvorabs nach Abs. 3, einen Betrag in Höhe von 8 % des von der A-KG eingesetzten Kapitals nicht übersteigt. Ein etwa darüber hinausgehender Gewinnanteil ist den T-Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft zuzuweisen.

Die vorstehend genannte Obergrenze des der A-KG zustehenden Gewinnanteils, die zum 1. Januar 2013 8,0 % beträgt, ändert sich ab dem 1. Januar 2019 im gleichen Verhältnis, wie sich der durch die BNetzA zugestandene Eigenkapitalzins-

satz für Alt- und Neuanlagen (Mischzinssatz) jeweils verändert. Die Obergrenze ändert sich wie folgt:

$$\text{Obergrenze} = 8 [\text{Obergrenze alt}] \% \text{ des eingesetzten Kapitals} + (\text{verhältnismäßige Veränderung Zinssatz Altanlagen})/2 + (\text{verhältnismäßige Veränderung Neuanlagen})/2.$$

Die Veränderung wird ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem sich der von der BNetzA zugestandene veränderte Zinssatz auf die Gesellschaft auswirkt. [Die vorstehend genannte Anpassung der Obergrenze des der A-KG zustehenden Gewinnanteils steht unter dem Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit im Anpassungszeitpunkt.]

(5) Für die Berechnung des steuerlichen Gewinnvorabs gem. Abs. 1 gilt insbesondere folgendes:

- a) Gewerbesteuermehraufwand oder –minderaufwand, der sich für die Gesellschaft aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen oder –ausgaben, Sondervergütungen oder Ergänzungsbilanzen einzelner Gesellschafter ergibt und dessen Höhe wie nachstehend zu berechnen ist, wird zulasten oder zugunsten derjenigen Gesellschafter zugerechnet, denen die betreffenden Sonderbetriebseinnahmen oder –ausgaben oder die Ergänzungsbilanz steuerlich zuzurechnen sind. Die Belastungen oder Gutschriften erfolgen in Höhe des Gewerbesteuermehr- oder -minderaufwandes der Gesellschaft, und zwar unter Zugrundelegung des auf die betreffenden Sonderbetriebseinnahmen bzw. -ausgaben oder die Ergänzungsbilanz entfallenden Gewerbesteuermessbetrages, multipliziert mit dem im entsprechenden Erhebungszeitraum geltenden durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz. Gesellschafter eines Kommanditisten stehen einem Kommanditisten gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.

b) Die in lit. a) vorstehend genannten Belastungen oder Gutschriften sind im Rahmen der jährlichen Gewinnverteilung zu berücksichtigen. Ergibensich im Rahmen der Zurechnungen gemäß dem vorstehenden lit. a) nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen durch rechtskräftige finanzbehördliche Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit einer steuerlichen Veranlagung oder Außenprüfung, so sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Vorstehende Belastungen oder Gutschriften erfolgen ohne Rücksicht auf das Ergebnis des betreffenden Geschäftsjahres, d.h. auch in Verlustjahren.

c) Soweit der Gesellschaft durch das Veräußern von Kommanditanteilen, jeweils teilweise oder im Ganzen, das Ausscheiden von Gesellschaftern oder durch Entnahmen aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen gewerbsteuerliche Nachteile entstehen, ist der ausgeschiedene bzw. veräußernde Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich der gewerbsteuerlichen Nachteile verpflichtet. Dieser Nachteilsausgleich durch den ausgeschiedenen Gesellschafter ist steuerlich als nachträgliche Einlage dieses Gesellschafters zu behandeln. Ein untergehender gewerbsteuerlicher Verlustvortrag ist durch den ausscheidenden bzw. veräußernden Gesellschafter jedoch nur insoweit auszugleichen, als der untergehende gewerbsteuerliche Verlustvortrag nicht auf ihn entfällt.

Der Nachteilsausgleich umfasst auch den Verbrauch von gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen durch den ausscheidenden bzw. veräußernden Gesellschafter. Die vorstehende Regelung gilt umgekehrt auch für gewerbsteuerliche Vorteile.

d) Die Regelung gemäß vorstehend lit. c) gilt auch für den steuerlichen Zinsvortrag der Gesellschaft, der anteilig durch die Veräußerung von Kommanditanteilen oder das Ausscheiden eines Gesellschafters untergeht. Es wird dabei aber nur der Zinsaufwand berücksichtigt, der sich aus der Fremdfinanzierung durch die Gesellschaft selbst ergibt. Soweit im wegfallenden Zinsvortrag auch Zinsaufwand aus negativem Sonderbetriebsvermögen von Gesellschaftern enthalten ist, wird dieser nicht berücksichtigt.

e) Führt der Grundsatz der verursachungsgerechten Zurechnung gewerbsteuerlicher Effekte unter den Gesellschaftern dazu, dass sich auf der er-

tragsteuerlichen Ebene (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) Vor- oder Nachteile bei solchen Gesellschaftern einstellen, die diese nicht verursacht haben, so sind die entsprechenden Effekte ebenfalls im Sinne einer verursachungsgerechten Zuordnung zu korrigieren.

- (6) Der um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine entsprechende Entnahme aus den individuellen Rücklagenkonten ausgeglichen. Soweit der Bestand der Rücklagenkonten hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der T-Gesellschafter vorzutragen.

### § 23

#### **Abtretung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen**

- (1) Die Verfügung über einen Gesellschaftsanteil (Kapitalkonto, Kapitalverlustkonto, Rücklagenkonto, Verrechnungskonto) oder Teilen hiervon bedarf einer Genehmigung durch die Gesellschaft, die diese nur auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilen darf. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, auf Grund derer ein Gesellschafter seine Beteiligung ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Anderen bindet.
- (2) Bei einer Abtretung eines Gesellschaftsanteils an ein mit dem betreffenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ist die Zustimmung zu erteilen. Verfügungen zugunsten eines verbundenen Unternehmens lösen kein Ankaufsrecht nach Abs. 4 aus.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend bei einer Abtretung von Gesellschaftsanteilen an andere Gesellschafter oder deren Belastung zu Gunsten eines anderen Gesellschafters. Die mit diesem Gesellschaftsanteil verbundenen Rechte (z.B. Bestimmungsrechte, Gewinnverteilung) werden durch Verfügungen zugunsten anderer Gesellschafter nicht verändert.

- (4) Beabsichtigt REG, ihren Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat sie ihn der A-KG und der T-KG im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile durch eingeschriebenen Brief zur Übernahme anzubieten. Beabsichtigt ein kommunaler Gesellschafter, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er ihn dem jeweils anderen kommunalen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief zur Übernahme anzubieten. Das Übernahmeangebot kann nur insgesamt und innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Briefs durch eingeschriebenen Brief angenommen werden. Der Gesellschaftsanteil ist von dem übernehmenden Gesellschafter nach Maßgabe des § 26 zu vergüten. Beabsichtigt ein kommunaler Gesellschafter, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern und erklärt sich der andere kommunale Gesellschafter nicht zur Übernahme bereit, so hat der veräußerungswillige Gesellschafter den Gesellschaftsanteil REG anzubieten. REG kann das Übernahmeangebot nur insgesamt und innerhalb von zwei Monaten annehmen; die übrigen Regelungen dieses Absatzes 4 gelten sinngemäß.

## § 24

### Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2032. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären.
- (2) Der kündigende Kommanditist scheidet zu dem Zeitpunkt, auf den gekündigt wurde (Kündigungstermin), aus der Gesellschaft aus, es sei denn, dass die übrigen Gesellschafter vor dem Kündigungstermin mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung der Gesellschaft zum Kündigungstermin beschließen.

## § 25

### Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschafter können über den Ausschluss von Gesellschaftern ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn
- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
  - b) die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil oder sein Gewinnbezugsrecht betrieben und nicht binnen zwei Monaten, spätestens vor Verwertung des Gesellschaftsanteils eingestellt wird;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (i) der Gesellschafter eine wesentliche Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarungen obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder trotz vorausgegangener Aufforderung durch einen anderen Gesellschafter diese fortgesetzt oder nicht beseitigt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird;
- (ii) ein Gesellschafter den Konsortialvertrag vom [...] kündigt.

Sofern der persönlich haftende Gesellschafter betroffen ist, ist der Beschluss nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.

Wenn außer den betroffenen Gesellschaftern nur noch ein weiterer Gesellschafter vorhanden ist, entscheidet dieser alleine über den Ausschluss bzw. ist dieser alleine berechtigt, einen Dritten zu benennen, der in die Gesellschaft eintritt.

- (2) Statt des Ausschlusses kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von den übrigen Gesellschaftern erworben oder auf einen von ihnen zu benennenden Dritten übertragen wird. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss eines Gesellschafters ist unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

## § 26

### Abfindung

- (1) Bei Kündigung (§ 24), Ausschluss eines Gesellschafters (§ 25), Klage nach §§ 161, 133 ff. HGB oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit gesellschaftsvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.
- (2) Der Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des anteiligen Ertragswertes, der nach dem jeweils geltenden Grundsatz IDW S 1 zu ermitteln ist, im Falle einer Kündigung nach § 25 Abs. 1 in Höhe von 80% dieses Ertragswertes. Die Abfindung ist auf den Abfindungstichtag zu ermitteln. Dies ist im Falle der Kündigung (§ 24) der Tag des Ausscheidens, im Falle des Ausscheidens (§ 25) der Tag der Fassung des Ausschließungsbeschlusses und im Falle der Klage nach §§ 161, 133 HGB der Tag der Erhebung der Ausschließungsklage. Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben bzw. positiver Saldo auf seinem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein Schuldsaldo bzw. negativer Saldo auf seinem Verrechnungskonto unverzüglich von ihm auszugleichen.
- (3) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung nach Abs. 2 werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer Stuttgart zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.

- (5) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten. Die erste Jahresrate wird am 1. Kalendertag des Jahres fällig, das auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters folgt. Das jeweilige Guthaben ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft kann jederzeit außerordentliche Tilgungen leisten. Die außerordentlichen Tilgungen sind auf die jeweils zuletzt fälligen Raten anzurechnen.
- (6) Sollte - aus welchem Grund auch immer - diese Abfindungsregelung nicht wirksam oder nicht anwendbar sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine neue, wirksame Abfindungsregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der vorstehenden Regelung möglichst nahe kommt.

## § 27

### Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden, erstmals jedoch zum 31.12.2032.
- (2) Die Liquidation wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter durchgeführt. Im Rahmen der Liquidation ist der persönlich haftende Gesellschafter verpflichtet, das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten. Vor einer Veräußerung des Eigentums an den Energieversorgungsnetzen im Gemeindegebiet von Kommunen, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, an Dritte, hat der persönlich haftende Gesellschafter die entsprechenden Energieversorgungsnetze im Rahmen eines Vorerwerbsrechts den betroffenen Kommunen zu den selben Konditionen zum Kauf anzubieten. Gesetzlich zwingende Regelungen und insbesondere etwaige Verpflichtungen der Gesellschaft nach § 46 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- (3) Das Liquidationsergebnis tragen die Gesellschafter nach Ausgleich der Verlustkonten und Begleichung der Verbindlichkeiten einschließlich Verrechnungskonten sowie Verteilung der auf den individuellen Rücklagenkonten gebuchten Beträgen im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile an der Gesellschaft.

## § 28

### **Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

## § 29

### **Schiedsvereinbarung**

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- (3) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

- (4) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gem. Abs. (1) dieser Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- (5) § 26 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Das Schiedsgericht verhandelt nichtöffentlich. Schiedssprache ist Deutsch. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, den .....

Stuttgart, den .....

.....  
Neckar Netze  
Bündelgesellschaft TGmbH & Co. KG

.....  
Neckar Netze  
Bündelgesellschaft AGmbH & Co. KG

Stuttgart, den .....

Stuttgart, den .....

.....  
EnBW Regional AG

.....  
Neckar Netze  
Verwaltungsgesellschaft mbH

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 5.2

Herabsetzung der Bemessungsgrundlage

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

**Neckar Netze Verwaltungsgesellschaft mbH**

**§ 1**  
**Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Neckar Netze Verwaltungsgesellschaft mbH.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Esslingen.

**§ 2**  
**Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Neckar Netze GmbH & Co. KG ("KG") sowie die Übernahme der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

**§ 3**  
**Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend). Es ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je einem Euro.
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.
- (3) Vom Stammkapital hat die EnBW Regional AG, Stuttgart, 100.000 Geschäftsanteile, entsprechend 100 % des gesamten Stammkapitals, übernommen.

## § 4

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Alle oder einzelne Geschäftsführer oder Prokuristen können durch die Gesellschafter zur Einzelvertretung ermächtigt und von den Beschränkungen des § 181BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat, soweit sie für die Gesellschaft in deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG tätig ist, den Gesellschaftsvertrag und die auf seiner Grundlage ergangenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der KG zu beachten.

## § 5

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt wird oder die Gesellschaft aufgelöst wird, der Einstimmigkeit, sonstige Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen. Jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von einem Euro gewährt eine Stimme.
- (2) Alle Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Eine eventuell erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats der KG nach § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung verbindliche Anweisungen für die Geschäftsführung in besonderen Fällen erteilen.

## § 6

### **Jahresabschluss, Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft.

## § 7

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann, grundsätzlich bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat jeweils in Textform zu erfolgen. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

## § 8

### **Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile**

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über Geschäftsanteile bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter. Dies gilt nicht für Verfügun-

gen zu Gunsten verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Vor einer zustimmungsfreien Übertragung von Geschäftsanteilen an ein verbundenes Unternehmen hat der übertragende Gesellschafter den Erwerber zu verpflichten, den Geschäftsanteil an ihn zurück zu übertragen, sobald der Erwerber kein verbundenes Unternehmen des veräußernden Gesellschafters mehr ist. Dies ist in dem entsprechenden Kaufvertrag zu vereinbaren.

## § 9

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,
  - a) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - b) wenn seine Geschäftsanteile gepfändet sind und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats seit Wirksamwerden der Pfändung aufgehoben ist,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund liegt.

Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende zur Übernahme bereite Person übertragen werden.

- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

## **§ 10**

### **Entgelt**

- (1) In den Fällen der Einziehung von Geschäftsanteilen oder der statt ihrer beschlossenen Übertragung gemäß § 9 Abs. 2 steht dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt zu. Schuldner des Entgelts ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber der Geschäftsanteile.
- (2) Das Entgelt bemisst sich nach dem Wert der Geschäftsanteile, der sich zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden des Gesellschafters vorangeht, aus den Büchern der Gesellschaft ergibt (Buchwert).

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr/Bekanntmachung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 12**

### **Gründungsaufwand**

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 2.500,00.

INHALTSVERZEICHNIS

**GESCHÄFTSORDNUNG**

**für die**

**Geschäftsführung**

**der**

**Neckar Netze Verwaltungsgesellschaft mbH**

## INHALTSVERZEICHNIS:

<b>§ 1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Führung der Gesellschaft.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Entscheidungen der Gesamtgeschäftsführung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Ressort-Zuständigkeiten .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Vorsitzender/Sprecher der Geschäftsführung.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 6 Sitzungen und Beschlussfassung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 7 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 8 Zustimmungspflichtige Geschäfte.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 9 Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>11</b>

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung bezieht sich auf die Handlungen der Geschäftsführung, soweit diese für die Neckar Netze Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Neckar Netze GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) tätig wird. Entsprechend beziehen sich die Begriffe „Gesellschafterversammlung“, „Aufsichtsrat“, „Geschäft“ etc. stets auf die Gesellschaft, sofern anderes nicht ausdrücklich vermerkt ist.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person oder mehreren Personen (nachfolgend auch „Gesamtgeschäftsführung“ genannt). Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung der Verwaltungsgesellschaft bestellt.
- (3) Die Geschäftsführung ist dem Wohl des Unternehmens und der Gesellschafter verpflichtet. Sie arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und den Vertretungen der Belegschaft vertrauensvoll zusammen.
- (4) In dieser Geschäftsordnung sind die tragenden Grundsätze der Arbeit der Geschäftsführung festgehalten, um diesbezüglich ein Höchstmaß an Effektivität und Transparenz zu gewährleisten.

## § 2

### Führung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, einer etwaigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, des Gesellschaftsvertrages der Verwaltungsgesellschaft und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegt die gemeinschaftliche Verantwortung für die gesamte Unternehmensführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich laufend über wichtige Geschäfte, Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts.

- (3) Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei jeweils zur Einzelvertretung ermächtigte Geschäftsführer.
- (4) Die Geschäftsführung wirkt in angemessener Form auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien durch die Gesellschaft und die mit dieser verbundenen und von der Gesellschaft beherrschten Unternehmen hin (Compliance). Sie sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der Gesellschaft und von der Gesellschaft beherrschten Unternehmen.

### § 3

#### **Entscheidungen der Gesamtgeschäftsführung**

- (1) Die Gesamtgeschäftsführung befasst sich mit und entscheidet in allen Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem wesentlichen wirtschaftlichen Risiko für die Gesellschaft verbunden sind, sowie allen sonstigen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung der Gesamtgeschäftsführung vorgesehen ist, oder die der Gesamtgeschäftsführung von einzelnen Geschäftsführern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dies gilt insbesondere für

- a) Fragen der Unternehmensorganisation, der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie und sonstige Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem wesentlichen wirtschaftlichen Risiko für die Gesellschaft,
- b) die jährliche Unternehmensplanung („Budget“), bestehend aus Ergebnis, Finanz-, Investitions- und Personalplan, und die Mittelfristplanung für die Gesellschaft,
- c) die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung,
- d) die Einberufung der Gesellschafterversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung und die Verabschiedung der Vorschläge, die der Gesellschafter-

versammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden, soweit die Gesellschafterversammlung nicht durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen oder von den Gesellschaftern unter Verzicht auf die Einhaltung gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Form- und Fristvorschriften abgehalten wird,

- e) die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat und Geschäfte, Maßnahmen und Vorgänge, die dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse vorzulegen sind bzw. der Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse bedürfen,
  - f) die in § 4 Abs. 11 aufgeführten Sachverhalte,
  - g) Maßnahmen zur Unterhaltung eines effizienten internen Kontrollsystems, eines internen Risikomanagementsystems (einschließlich eines Überwachungssystems zur Risikofrüherkennung), eines internen Revisionsystems und eines Compliance-Systems,
  - h) alle Angelegenheiten, die nicht kraft Geschäftsverteilungsplan dem Ressort eines bestimmten Mitglieds der Geschäftsführung zugewiesen sind.
- (2) Ungeachtet der Zuständigkeiten der Gesamtgeschäftsführung kann ein einzelnes Mitglied der Geschäftsführung innerhalb – und notfalls außerhalb – seines Ressorts selbständig handeln, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung von unmittelbar drohenden, erheblichen Nachteilen für die Gesellschaft oder die mit dieser verbundenen Unternehmen zwingend erforderlich erscheint und eine Entscheidung durch die Gesamtgeschäftsführung oder das Mitglied der Geschäftsführung, dessen Ressort betroffen ist, oder dessen Stellvertreter gemäß § 4 Abs. 2 nicht abgewartet werden kann. Über ein solches selbständiges Handeln ist den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts zu berichten und deren Genehmigung einzuholen.
- (3) Können Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung nicht beigelegt werden, ist jeder Geschäftsführer berechtigt, den Aufsichtsrat der Gesellschaft anzurufen und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats nach § 20 Abs. 5 lit. f des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft herbeizuführen.

## § 4

### **Ressort-Zuständigkeiten**

- (1) Jedem Mitglied der Geschäftsführung ist ein Zuständigkeitsbereich (Ressort) übertragen, den es selbstständig leitet und für den es unmittelbar verantwortlich ist. Dies gilt ungeachtet der Gesamtverantwortung der Mitglieder der Geschäftsführung für die Führung der Gesellschaft. Die Abgrenzung und Zuweisung der Ressorts der Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Die Gesamtgeschäftsführung kann festlegen, wie sich die Mitglieder der Geschäftsführung bei vorübergehender Abwesenheit eines Ressort-Geschäftsführers vertreten.
- (3) Weisungen in Ressorts, für die ein Mitglied der Geschäftsführung verantwortlich ist, können nur von diesem, bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, soweit benannt, jeweils unter Beachtung des § 2 Abs. 3 oder in den Fällen des § 4 Abs. 11 von der Gesamtgeschäftsführung erteilt werden.
- (4) Die jeweiligen Ressort-Geschäftsführer informieren die Gesamtgeschäftsführung regelmäßig und zeitnah in allen Angelegenheiten ihrer Ressorts, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem wesentlichen wirtschaftlichen Risiko verbunden sind, sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, die der Gesamtgeschäftsführung ermöglichen, ihren Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat nachzukommen (§ 7 Abs. 2).
- (5) Die Ressort-Geschäftsführer tragen dafür Sorge, dass sie regelmäßig durch die Geschäftsführungsorgane der mit der Gesellschaft verbundenen und von der Gesellschaft beherrschten Unternehmen, die ihrem jeweiligen Ressort zugeordnet sind, über wichtige Geschäfte, Maßnahmen und Vorgänge der jeweiligen verbundenen Unternehmen informiert werden.
- (6) Die Ressort-Geschäftsführer entscheiden im Rahmen der Verantwortung für ihr Ressort darüber, ob die Gesamtgeschäftsführung durch einen mündlichen Bericht

oder eine Vorlage bzw. Präsentation informiert oder ob eine Beschlussvorlage eingereicht wird.

- (7) Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann von einem anderen Geschäftsführer jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten des diesem übertragenen Ressorts verlangen.
- (8) Die Regelungen in den vorstehenden Absätzen 4 bis 7 gelten nicht, soweit dem gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 9 EnWG, entgegenstehen.
- (9) Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich eines Geschäfts, einer Maßnahme oder anderen Angelegenheit eines Ressorts, das einem anderen Mitglied der Geschäftsführung zugewiesen ist, eine Beschlussfassung der Gesamtgeschäftsführung gemäß § 4 Abs. 11 Buchstabe c) herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied der Geschäftsführung behoben werden können. In diesem Fall hat das Geschäft, die Maßnahme oder andere Angelegenheit bis zur Entscheidung der Gesamtgeschäftsführung zu unterbleiben. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Sofern einzelne Geschäfte, Maßnahmen oder Entwicklungen die Ressorts mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung betreffen, unterrichten diese sich gegenseitig und stimmen das weitere Vorgehen ab. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, ist eine Beschlussfassung der Gesamtgeschäftsführung gemäß § 4 Abs. 11 Buchstabe c) herbeizuführen. Auch in diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung der Gesamtgeschäftsführung zu unterbleiben. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (11) Die Ressort-Geschäftsführer legen der Gesamtgeschäftsführung folgende Geschäfte, Maßnahmen und Vorgänge und aus ihrem Ressort zur Entscheidung durch die Gesamtgeschäftsführung vor
  - a) alle Geschäfte oder Maßnahmen, die die Gesamtgeschäftsführung durch gesonderten Beschluss von ihrer Entscheidung abhängig gemacht hat,
  - b) alle Geschäfte oder Maßnahmen, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem wesentlichen wirtschaftlichen Risiko verbunden sind, oder

- c) bei Meinungsverschiedenheiten, bei denen zwischen zwei oder mehreren beteiligten Ressorts keine Einigung erzielt werden konnte.
- (12) Können Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung nicht beigelegt werden, ist jeder Geschäftsführer berechtigt, den Aufsichtsrat der Gesellschaft anzurufen und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats nach § 20 Abs. 5 lit. f des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft herbeizuführen.

## **§ 5**

### **Vorsitzender/Sprecher der Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden oder Sprecher der Geschäftsführung ernennen. Er repräsentiert die Geschäftsführung und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien.
- (2) Ein etwaiger Vorsitzender oder Sprecher der Geschäftsführung koordiniert die Arbeit der Geschäftsführung. Er wirkt darauf hin, dass die Geschäftsführung der einzelnen Ressorts auf die durch die Beschlüsse der Gesamtgeschäftsführung festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Gegenüber den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung ist er nicht weisungsbefugt.

## **§ 6**

### **Sitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungen der Geschäftsführung finden in der Regel einmal pro Woche - mindestens jedoch zweimal im Monat - statt.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen in den Sitzungen persönlich anwesend sein. Der Anwesenheit steht die Teilnahme per Telefon-, Video- oder Internetkonferenz gleich. Mitglieder der Geschäftsführung, denen die Teilnahme an einer Sitzung in begründeten Einzelfällen nicht möglich ist, können ihre Stimme in Textform oder durch Stimmboten übermitteln. Eine Vertretung bei der Beschlussfassung ist nicht möglich. Ausnahmsweise kann eine besondere Form der Abstim-

mung festlegen, z.B. eine Abstimmung per Telefax, per E-Mail oder im schriftlichen Verfahren, festgelegt werden.

- (3) Die Geschäftsführung wirkt darauf hin, ihre Beschlüsse einstimmig zu fassen. Bei den Abstimmungen muss jedoch mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden, soweit nicht durch diese Geschäftsordnung oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ergibt die Abstimmung über einen Beschlussgegenstand Stimmengleichheit, kann jedes Mitglied der Geschäftsführung eine Beschlussfassung nach § 4 Abs. 12 verlangen.
- (4) Beschlüsse zu Themen aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds der Geschäftsführung werden nur in dringenden Ausnahmefällen gefasst. In diesen Fällen wird das zuständige Mitglied der Geschäftsführung im Anschluss an die Beschlussfassung durch den Vorsitzenden oder Sprecher der Geschäftsführung, dessen Vertreter oder ein von diesem benanntes Mitglied der Geschäftsführung unverzüglich über Beschlussgegenstand und -inhalt informiert.
- (5) Über jede Sitzung der Geschäftsführung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben Ort, Tag und Teilnehmern der Sitzung zumindest die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Entscheidungsrelevante Daten und Fakten werden entweder im Protokoll wiedergegeben oder als Anlage beigelegt. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Geschäftsführung nach der jeweiligen Sitzung zur Abstimmung und Genehmigung zuzuleiten. Das genehmigte Protokoll ist vom Vorsitzenden oder Sprecher der Geschäftsführung oder dessen Vertreter an die Mitglieder der Geschäftsführung in Kopie zu verteilen. Die Genehmigung berührt die Wirksamkeit der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse nicht.
- (6) Der Vorsitzende oder Sprecher der Geschäftsführung oder dessen Vertreter kann generell, für einzelne Sitzungen oder bestimmte Beratungsgegenstände die Teilnahme von Gästen zulassen. Die Teilnahme etwa bestellter Abwesenheitsvertreter der Mitglieder der Geschäftsführung bedarf keiner besonderen Zulassung.

## § 7

### Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend nach Maßgabe der vom Gesetz und in einer etwaigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Informations- und Berichtspflichten.
- (3) Neben den im Gesetz bestimmten Fällen bedarf die Geschäftsführung bei den in der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aufgeführten Geschäften und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht, das Budget und die Mittelfristplanung sowie Unterlagen zu Geschäften und Maßnahmen, für die die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung bedarf, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor den Sitzungen zugeleitet.

## § 8

### Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die in § 20 Absatz 3 bis 5 des Gesellschaftsvertrags bestimmten Geschäfte und Maßnahmen:
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen die in § 11 Absatz 3 und 4 des Gesellschaftsvertrags bestimmten Geschäfte und Maßnahmen.
- (3) Geschäfte und Maßnahmen, die in einer von dem Aufsichtsrat genehmigten Unternehmensplanung mit Gegenstand und Wert konkret enthalten sind, bedürfen abweichend von den vorstehenden Absätzen keiner weiteren Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates mehr.

## § 9

### Sonstige Bestimmungen

- (1) Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und soll Interessenkonflikte vermeiden. Es darf bei keiner Entscheidung direkte oder indirekte persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder ihm nahe stehende Personen oder Unternehmen nutzen. Jegliche Interessenkonflikte werden dem Aufsichtsrat unverzüglich offen gelegt und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informiert.
- (2) Zur Aufnahme von Nebentätigkeiten bei nicht verbundenen Unternehmen, insbesondere zur Aufnahme von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sowie zu anderen Tätigkeiten i.S.d. § 88 AktG, hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Einwilligung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ihnen bekannt gewordene vertrauliche Tatsachen, Berichte, Beratungen und Abstimmungen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes.
- (4) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft nicht widersprechen.

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

### **der Kommanditgesellschaft**

#### **unter der Firma**

#### **Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG**

## § 1

### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Esslingen.

## § 2

### **Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die Beteiligung an der Neckar Netze GmbH & Co. KG, Esslingen, bzw. an sonstigen Gesellschaften, die sich mit dem Betrieb, der Instandhaltung und dem Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen für elektrische Energie sowie der Erbringung damit in Zusammenhang stehender Werk- und Dienstleistungen befassen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit andere Gesellschaften gründen oder Beteiligungen erwerben. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

§ 3

**Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

**Gesellschafter, Gesellschaftskapital**

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt EUR [\_\_\_\_],-.
- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

- a) als persönlich haftender Gesellschafter:

Neckar Netze Bündelgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Esslingen.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Er hält demzufolge keinen Kapitalanteil;

- b) als Gesellschafter, deren Haftung auf ihre Einlage beschränkt ist (Kommanditisten):

1. Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)  
mit Sitz in Esslingen; Adresse: Breitlingstr. 35, 70184 Stuttgart  
mit einer Kommanditeinlage von           EUR
2. [die Kommune \_\_\_\_ mit einer Kommanditeinlage von \_\_\_\_ EUR]  
[die Kommune \_\_\_\_ mit einer Kommanditeinlage von \_\_\_\_ EUR]  
[die Kommune \_\_\_\_ mit einer Kommanditeinlage von \_\_\_\_ EUR]

3. zum Beitritt zu der Gesellschaft berechtigt sind ferner diejenigen weiteren gemäß Anlage 4.2 nach Abschluss eines Konzessionsvertrages mit der Neckar Netze GmbH & Co. KG beitragsberechtigten Kommunen, mit den sich aus Anlage 4.2 ergebenden Kommanditeinlagen.
- (3) Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind jeweils als Haftsummen in das Handelsregister einzutragen. Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der vereinbarten Einlage. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist; die Leistung der Kommanditisten auf die vereinbarte Einlage wird auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme angerechnet. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung wieder auf.
- (4) Der Gesellschafter Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) wird von allen übrigen Kommanditisten unter Ausschluss der Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 beitragsberechtigte Kommunen als weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen und in diesem Zusammenhang alle notwendigen Vereinbarungen (einschließlich der notwendigen Anmeldungen zum Handelsregister aufgrund einer in gesonderter Urkunde erteilten Registervollmacht) auch in deren Namen zu treffen. Im Zuge eines Beitritts soll der beitretende Gesellschafter dem Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) eine Registervollmacht für etwaige zukünftige Anmeldungen zum Handelsregister erteilen.
- (5) Soweit eine Kommune nach Absatz 2 zum Beitritt in die Gesellschaft berechtigt ist, kann sie die ihr nach Anlage 4.2 zustehenden Kommanditanteile auch mittelbar über eine im Mehrheitsbesitz der jeweiligen Kommune stehende Gesellschaft (kommunale Gesellschaft) erwerben. Kommt es nach dem vorliegenden Vertrag auf die Verhältnisse einer kommunalen Kommanditistin an, so wird in solchen Fällen jeweils auf die Verhältnisse der mittelbar beteiligten Kommune abgestellt, die der kommunalen Gesellschaft zugerechnet werden.
- (6) Soweit eine Kommune nach Absatz 2 beitragsberechtigt ist, können mit ihrer Zustimmung die ihr nach Anlage 4.2 zustehenden Kommanditanteile auch vom Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) mit der Verpflichtung übernommen werden, die Anteile der entsprechenden Kommune zum Kauf anzubieten, falls sie dies verlangt. Im Hinblick auf solche Anteile des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) ist

für Zwecke dieses Vertrages jeweils auf die Verhältnisse der Kommune abzustellen, auf deren Veranlassung bzw. mit deren Zustimmung der Erwerb erfolgt ist.

## § 5

### Gesellschafterkonten

- (1) Es werden folgende Konten gesondert geführt:
  - a) ein Kapitalkonto pro Gesellschafter;
  - b) ein Kapitalverlustkonto pro Gesellschafter;
  - c) ein Rücklagenkonto pro Gesellschafter;
  - d) ein Verrechnungskonto pro Gesellschafter.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.
- (3) Auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto werden – als Kapitalgegenkonto zum Kapitalkonto – für jeden Gesellschafter etwaige Verlustanteile gebucht. Dieses Konto wird nicht verzinst. Spätere Gewinnanteile sind diesem Konto so lange gut zu bringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist.
- (4) Auf den individuellen Rücklagenkonten werden Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des festen Kapitalkontos beruhen. Die individuellen Rücklagenkonten dienen zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft durch Pflichteinlagen und weisen keine Forderungen der Gesellschafter aus. Die Zuzahlungen auf und Entnahmen von den individuellen Rücklagenkonten bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist.

- (5) Für jeden Gesellschafter wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt, auf dem alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht werden. Dies gilt insbesondere für Gewinngut-schriften, soweit diese nicht zum Ausgleich eines Kapitalverlustkontos benötigt werden.

Das jeweilige Verrechnungskonto wird, sofern es einen positiven Saldo ausweist, mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB valutagerecht verzinst. Weist das Verrechnungskonto einen negativen Saldo aus, ist es mit drei Prozentpunkten über dem zu Beginn des Geschäftsjahres ge-ltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinssätze gemäß vor-stehenden Sätzen 3 und 4 gelten jeweils für das gesamte Geschäftsjahr.

Ergibt sich aus dem jeweiligen Verrechnungskonto ein Saldo zu Gunsten der Ge-sellschaft, hat diese insoweit einen Zahlungsanspruch gegen den Gesellschafter. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Lasten der Gesellschaft, hat diese insoweit eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter. Zah-lungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen sind in bar auszugleichen.

## § 6

### Entnahmen

Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn die Liqui-dität der Gesellschaft dies zulässt und sich dadurch auf dem jeweiligen Verrechnungs-konto kein negativer Saldo ergibt.

## § 7

### Geschäftsführung

- (1) Zur Geschäftsführung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter bedarf zu allen in den §§ 10 und 19 ge-nannten Maßnahmen und Geschäften der entsprechenden vorherigen Zustim-mung. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB entfällt.

- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung.

## **§ 8**

### **Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter vertreten.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit für alle Geschäfte zwischen ihm und der Gesellschaft, soweit diese zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind. Dies gilt nicht für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern des persönlich haftenden Gesellschafters persönlich.

## **§ 9**

### **Vergütung für die Geschäftsführung**

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährlich zu bezahlende Risikoprämie in Höhe von 5 % des Stammkapitals des persönlich haftenden Gesellschafters.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschafter erforderlich sind.
- (3) Der persönlich haftende Gesellschafter hat über diese Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Die Gesellschaft hat dem persönlich haftenden Gesellschafter - soweit erforderlich - Vorschuss zu leisten.
- (4) Die gesamte Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters ist zum Ende eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zahlbar.

Die Vergütung gilt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie ist auch in Verlustjahren zu zahlen.

## § 10

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung in der gleichen Gesellschafterversammlung eine zweite Abstimmung vornehmen lassen. Führt diese erneut zur Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen geeigneten Ort statt. Vertreter der Gesellschafter in den Gesellschafterversammlungen sind deren gesetzliche Vertreter, von diesen Bevollmächtigte oder von den gesetzlichen Vertretern beauftragte Stimmboten.
- (2) Je 100 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafter beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Maßnahmen:
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Geschäftswert von EUR 5 Mio.;
  - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. überschritten ist;
  - c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern bzw. mit im Sinne von § 15 AktG mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen;
  - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates;
  - e) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. überschritten ist;
  - f) Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze GmbH & Co. KG bei der Abstimmung über Maßnahmen gemäß vorstehend lit. a-e;

- g) Zustimmung zur Benennung der von der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der Neckar Netze GmbH & Co. KG zu entsendenden Personen.
- (4) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller vorhandenen Gesellschafter gefasst werden:
- a) Aufnahme neuer und Ausschluss bestehender Gesellschafter (ausgenommen die Aufnahme der nach § 4 bereits aufgrund des vorliegenden Gesellschaftsvertrags beitragsberechtigten Gesellschafter);
  - b) Zustimmung zur Verfügung und Belastung von Gesellschaftsanteilen;
  - c) Änderungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages;
  - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
  - e) Änderung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
  - f) die Zustimmung zu Verschmelzungsverträgen, zu Ausgliederungen sowie zu sonstigen Maßnahmen der Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz;
  - g) Änderung der Rechtsform (Formwechsel);
  - h) Zustimmung zur Übertragung des gesamten oder nahezu des gesamten Vermögens der Gesellschaft;
  - i) Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze GmbH & Co. KG bei Maßnahmen gemäß vorstehend lit. a-h;
  - j) Außerordentliche Kündigung der Beteiligung der Gesellschaft an der Neckar Netze GmbH & Co. KG bzw. Fortsetzung der Beteiligung der Gesellschaft an der Neckar Netze GmbH & Co. KG über den 31. Dezember 2032 hinaus.

## § 11

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat sind berechtigt, die Einberufung zu verlangen. Unverzüglich nach Einbe-

rufung einer Gesellschafterversammlung bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG soll auch eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einberufen werden.

- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eine Einladung, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax zu versenden.
- (3) Alternativ ist auch die persönliche Übergabe einer schriftlichen Einladung nebst Tagesordnung zulässig, wobei ein Vertreter des Gesellschafters den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen hat.
- (4) Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
- (5) Die Einberufungsfrist beginnt mit der Einlieferung der Einschreiben bei der Post bzw. mit dem erfolgreichen Absetzen des Telefax bzw. mit der Übergabe der Einladung an den Gesellschafter bzw. an seinen gesetzlichen Vertreter.

## **§ 12**

### **Gesellschafterversammlung ohne Einberufung; Schriftliche Beschlussfassung**

- (1) Erscheinen sämtliche Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung, so können sie beschließen, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen Beschlüsse zu fassen.
- (2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter ihre Stimme in Textform abgeben. § 15 Abs. 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 13**

### **Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Stimmen anwesend bzw. durch Stimmbotschaft vertreten sind; auf Stimmverbote kommt es hierbei nicht an, ruhende Stimmrechte sind jedoch nicht mitzuzählen.

- (2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Einhaltung der in § 11 genannten Formalien mit gleichlautender Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### **§ 14**

##### **Versammlungsleiter**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Er ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bzw. deren Fehlen ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat über die Gesellschafterversammlung eine Sitzungsniederschrift anzufertigen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter förmlich festzustellen.

#### **§ 15**

##### **Sitzungsniederschrift**

- (1) In der Sitzungsniederschrift sind mindestens der Versammlungsort, das Datum, die Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse (Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sowie eventuelle Zustimmungsvorbehalte) aufzunehmen.
- (2) Bei den gefassten Beschlüssen und bei abgelehnten Anträgen ist auf Wunsch eines Gesellschafters in der Sitzungsniederschrift festzuhalten, wie jeder Gesellschafter abgestimmt hat.

- (3) Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass seine in der Gesellschafterversammlung geäußerten Vorschläge oder Bedenken zu einzelnen Gegenständen in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von diesem – bzw. auf dessen Weisung von der Geschäftsführung – unverzüglich an die Gesellschafter zu übermitteln.
- (5) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind zunächst binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu erheben. Der Eingang der Einwendungen bei der Gesellschaft wahrt die Frist. Die Geschäftsführung hat die Einwendungen ggf. unverzüglich an den Versammlungsleiter weiterzuleiten. Der Versammlungsleiter – bzw. auf dessen Weisung die Geschäftsführung – hat den Berichtigungsantrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (6) Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, so wird vermutet, dass die Sitzungsniederschrift vollständig und richtig ist.
- (7) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Beschlusses sind innerhalb eines Monats seit Zugang der betreffenden Sitzungsniederschrift durch Feststellungsklage geltend zu machen. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.

## § 16

### **Vertretung in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Ein Gesellschafter wird von maximal zwei natürlichen Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (2) Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung ist nur zulässig, wenn der Vertreter bevollmächtigt ist, an einer bestimmten Gesellschafterversammlung an einem bestimmten, kalendermäßig zu bezeichnenden Tag das Stimmrecht für den Gesellschafter wahrzunehmen. Der

Vertreter ist zur Versammlung nur zuzulassen, wenn er eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegt.

- (3) Statthaft ist weiterhin eine Stimmbotschaft, d.h. abwesende Gesellschafter können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie Stimmabgaben in Textform überreichen lassen. Die Stimmabgaben können durch andere Gesellschafter überreicht oder an den Sitz der Gesellschaft gesandt werden. Im letzteren Fall bringt sie der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters ein. Der Gesellschafter trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs seiner Stimmbotschaft. Unzulässig sind Stimmabgaben, die einem Stimmboten einen eigenen Entscheidungsspielraum einräumen. Aus der schriftlichen Stimmabgabe muss sich eindeutig die Entscheidung des Gesellschafters ergeben.

## § 17

### **Beziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen**

- (1) An der Gesellschafterversammlung sollen Personen, die weder Vertreter eines Gesellschafters sind noch der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters oder dem Aufsichtsrat angehören, nicht teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung soll durch Beschluss die Teilnahme in der Regel zulassen, sofern
  - a) der betreffende Gesellschafter bei der Geschäftsführung die Teilnahme binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang der Einladung bzw. der Tagesordnung zur Gesellschafterversammlung beantragt hat und
  - b) der Gesellschafter Namen und Anschrift der teilnehmenden Person schriftlich der Geschäftsführung mitgeteilt hat und
  - c) der betreffende Gesellschafter die Gründe für die Teilnahme der Geschäftsführung mitgeteilt hat.
- (3) Die Geschäftsführung hat einen Antrag bzw. eine Mitteilung nach Abs. 2 den übrigen Gesellschaftern unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen Weg mitzuteilen, damit diese unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls

entscheiden können, ob sie ihrerseits Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen möchten.

## § 18

### Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus [\_\_\_\_] Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Im Sinne einer angemessenen Repräsentation der unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Städte und Gemeinden sollen dem Aufsichtsrat sowohl Vertreter kleinerer als auch größerer Kommunen angehören. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens [\_\_\_\_] Oberbürgermeister angehören.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt jeweils vier Jahre, gerechnet ab dem Datum der ersten Sitzung. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt ist. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, so entsendet der entsendungsberechtigte Gesellschafter für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger. Die Entsendungsberechtigten können Mitglieder jederzeit abberufen und andere Mitglieder entsenden.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten.
- (5) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, mindestens jedoch zwei pro Halbjahr. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds sind Sitzungen einzuberufen.
- (6) Die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## § 19

### **Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans (Finanz- und Investitionsplan) der Gesellschaft sowie über folgende von dem persönlich haftenden Gesellschafter zur Entscheidung vorzulegenden Maßnahmen, sofern diese Geschäfte nicht bereits in einem ordnungsgemäß vom Aufsichtsrat festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind:
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
  - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
  - c) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
  - d) Einstellung von Mitarbeitern ab einer in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Vergütungsgruppe;
  - e) Sonstige Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthaltener Geschäftswert überschritten ist;
  - f) Wahl des Abschlussprüfers;

- g) Erteilung von Prokuren;
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- i) Feststellung des Jahresabschlusses.

## § 20

### **Gemeindefirtschaftsrechtliche Verpflichtungen, Jahresabschluss**

- (1) Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Öffentlicher Zweck des Unternehmens ist die nachhaltige Erfüllung der kommunalen Daseinsvorsorgeaufgabe der Energieversorgung gemäß den geltenden Bestimmungen. Der öffentliche Zweck wird verwirklicht durch die Beteiligung an Unternehmen, die Energieverteilungsnetze und deren Zubehör zur Verfügung stellen, welche die Grundlage der öffentlichen Energieversorgung der Bevölkerung und des Gewerbes darstellen. Dies erfolgt durch Errichtung, Instandhaltung und/oder Verpachtung von Versorgungsnetzen für elektrische Energie sowie die im Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen durch die Beteiligungsgesellschaft des Unternehmens.
- (2) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft. Unabhängig hiervon werden die dem persönlich haftenden Gesellschafter zu erstattenden Aufwendungen und die auf die Guthaben der Gesellschafter auf den Gesellschaftskonten anfallenden Zinsen in der Handelsbilanz als Aufwand gebucht.
- (4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalte zu berichten.

- (5) Den Gesellschaftern wird der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.
- (6) Für die Prüfung der kommunalen Betätigung bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 GemO BW eingeräumt.

## § 21

### Ergebnisverwendung

- (1) Das Jahresergebnis der Gesellschaft wird den Verrechnungskonten der Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres jeweils im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Festkapital gutgeschrieben, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Endet die an die Neckar Netze GmbH & Co. KG erteilte Konzession von Kommunen, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter der Gesellschaft sind, zur Nutzung des jeweiligen Gemeindegebiets für Elektrizitätsversorgungsnetze der Neckar Netze GmbH & Co. KG vor dem 31. Dezember 2032, verringert sich dadurch infolge einer Verringerung des bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG eingesetzten Kapitals das Jahresergebnis der Gesellschaft und ist die jeweilige Kommune bzw. deren Beteiligungsgesellschaft (noch) nicht gemäß nachstehend § 24 Abs. 6 aus der Gesellschaft ausgeschieden, so ist eine solche Verminderung des Jahresergebnisses ausschließlich von der jeweiligen Kommune (oder deren Beteiligungsgesellschaft) zu tragen. Solange und soweit dies der Fall ist, kommt es insoweit zu Lasten der betroffenen Kommune bzw. deren Beteiligungsgesellschaft zu einer von der Beteiligung am festen Kommanditkapital abweichenden Ergebnisverteilung. Dies gilt entsprechend für den Neckar-Elektrizitätsverband (NEV), wenn dieser nach § 4 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages Anteile übernommen hat, im Falle einer Beendigung der Konzession der entsprechenden Kommune.

(3) Vor Verteilung des Ergebnisses der Gesellschaft sind im Übrigen folgende Belastungen und Gutschriften zu berücksichtigen, durch die insbesondere sichergestellt werden soll, dass Gewerbesteuereffekte aus der Sphäre eines Gesellschafters jeweils verursachungsgerecht zugeordnet werden:

- a) Gewerbesteuermehraufwand oder –minderaufwand, der sich für die Gesellschaft aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen oder –ausgaben, Sondervergütungen oder Ergänzungsbilanzen einzelner Gesellschafter ergibt und dessen Höhe wie nachstehend zu berechnen ist, zulasten oder zugunsten derjenigen Gesellschafter, denen die betreffende Sonderbetriebseinnahmen oder –ausgaben oder Ergänzungsbilanz steuerlich zuzurechnen sind. Die Belastungen oder Gutschriften erfolgen in Höhe des Gewerbesteuermehr- oder -minderaufwandes der Gesellschaft, und zwar unter Zugrundelegung des auf die betreffenden Sonderbetriebseinnahmen bzw. -ausgaben oder die Ergänzungsbilanz entfallenden Gewerbesteuermessbetrages, multipliziert mit dem im entsprechenden Erhebungszeitraum geltenden durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz. Gesellschafter eines Kommanditisten stehen einem Kommanditisten gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
- b) Die in lit. a) vorstehend genannten Belastungen oder Gutschriften sind im Rahmen der jährlichen Gewinnverteilung zu berücksichtigen.

Ergeben sich im Rahmen der Zurechnungen gemäß dem vorstehenden lit. a) nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen durch rechtskräftige finanzbehördliche Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit einer steuerlichen Veranlagung oder Außenprüfung, so sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

Vorstehende Belastungen oder Gutschriften erfolgen ohne Rücksicht auf das Ergebnis des betreffenden Geschäftsjahres, d.h. auch in Verlustjahren.

- c) Soweit der Gesellschaft durch das Veräußern von Kommanditanteilen, jeweils teilweise oder im Ganzen, das Ausscheiden von Gesellschaftern oder durch Entnahmen aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen gewerbsteuerliche Nachteile entstehen, ist der ausgeschiedene bzw. veräußernde Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich der gewerbsteuerlichen Nachteile verpflichtet. Dieser Nachteilsausgleich durch den ausgeschiedenen Gesellschafter ist steuerlich als nachträgliche Einlage dieses Gesellschafters zu behandeln. Ein untergehender gewerbsteuerlicher Verlustvortrag ist durch den ausscheidenden bzw. veräußernden Gesellschafter jedoch nur insoweit auszugleichen, als der untergehende gewerbsteuerliche Verlustvortrag nicht auf ihn entfällt. Der Nachteilsausgleich umfasst auch den Verbrauch von gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen durch den ausscheidenden bzw. veräußernden Gesellschafter. Die vorstehende Regelung gilt umgekehrt auch für gewerbsteuerliche Vorteile.
- d) Die Regelung gemäß vorstehend lit. c) gilt auch für den steuerlichen Zinsvortrag der Gesellschaft, der anteilig durch die Veräußerung von Kommanditanteilen oder das Ausscheiden eines Gesellschafters untergeht. Es wird dabei aber nur der Zinsaufwand berücksichtigt, der sich aus der Fremdfinanzierung durch die Gesellschaft selbst ergibt. Soweit im wegfallenden Zinsvortrag auch Zinsaufwand aus negativem Sonderbetriebsvermögen von Gesellschaftern enthalten ist, wird dieser nicht berücksichtigt.
- e) Führt der Grundsatz der verursachungsgerechten Zurechnung gewerbsteuerlicher Effekte unter den Gesellschaftern dazu, dass sich auf der ertragsteuerlichen Ebene (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) Vor- oder Nachteile bei solchen Gesellschaftern einstellen, die diese nicht verursacht haben, so sind die entsprechenden Effekte ebenfalls im Sinne einer verursachungsgerechten Zuordnung zu korrigieren.
- (4) Jahresfehlbeträge werden auf den Verlustkonten der Gesellschafter gebucht. Am verminderten Jahresüberschuss bzw. an einem Jahresfehlbetrag sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- (5) Der um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine entsprechende Entnahme aus den individuel-

len Rücklagenkonten ausgeglichen. Soweit der Bestand der Rücklagenkonten hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der Gesellschafter vorzutragen.

## § 22

### **Abtretung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen**

- (1) Jede Verfügung über einen Gesellschaftsanteil (Übertragung, Belastung) ist nur aufgrund einer Genehmigung der Gesellschaft möglich, die aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch den persönlich haftenden Gesellschafter erteilt wird.
- (2) Bei einer Abtretung eines Gesellschaftsanteils an ein mit dem betreffenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ist die Zustimmung zu erteilen. Verfügungen zugunsten eines verbundenen Unternehmens lösen kein Ankaufsrecht nach den nachstehenden Absätzen aus.
- (3) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er ihn allen übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile durch eingeschriebenen Brief zur Übernahme anzubieten. Das Übernahmeangebot kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Briefs durch eingeschriebenen Brief angenommen werden. Der Gesellschaftsanteil ist von dem übernehmenden Gesellschafter nach Maßgabe des § 25 zu vergüten.

## § 23

### **Kündigung**

Die Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten mit einer Frist von dreizehn Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 24**  
**Ausschluss und Ausscheiden**  
**eines Gesellschafters**

- (1) Die Gesellschafter können über den Ausschluss von Gesellschaftern ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn
- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
  - b) die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil oder sein Gewinnbezugsrecht betrieben und nicht binnen zwei Monaten, spätestens vor Verwertung des Gesellschaftsanteils eingestellt wird;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarungen obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird;

- d) aufgrund von Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an einem Gesellschafter keine der in Anlage 4.2 genannten Kommunen mehrheitlich an dem Gesellschafter beteiligt ist; dieser Ausschlussgrund findet auf den Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) keine Anwendung;
- (2) Sofern der persönlich haftende Gesellschafter betroffen ist, ist der Beschluss nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.

- (3) Wenn außer den betroffenen Gesellschaftern nur noch ein weiterer Gesellschafter vorhanden ist, entscheidet dieser alleine über den Ausschluss bzw. ist dieser alleine berechtigt, einen Dritten zu benennen, der in die Gesellschaft eintritt.
- (4) Statt des Ausschlusses kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von den übrigen Gesellschaftern erworben oder auf einen von ihnen zu benennenden Dritten übertragen wird. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss eines Gesellschafters ist unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.
- (6) Endet der Konzessionsvertrag zwischen dem Gesellschafter (bzw. zwischen der Kommune, die mehrheitlich an einem Gesellschafter beteiligt ist) und der Neckar Netze GmbH & Co. KG betreffend das Gemeindegebiet des jeweiligen (mittelbaren) Gesellschafters und überträgt die Neckar Netze GmbH & Co. KG das entsprechende Energieversorgungsnetz auf den betreffenden (mittelbaren) Gesellschafter oder auf einen von ihm benannten Dritten und wird aus diesem Grunde das Festkapital der Neckar Netze GmbH & Co. KG herabgesetzt, so scheidet der jeweilige Gesellschafter mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG aus der Gesellschaft aus. Hält der Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) nach § 4 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages Kommanditanteile auf Veranlassung einer Kommune, so reduziert sich in Fällen des Satzes 1 der Anteil des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) an der Gesellschaft entsprechend.

## § 25

### Abfindung

- (1) Bei Kündigung (§ 23), Ausschluss eines Gesellschafters (§ 24 Abs. 1 bis 5), Ausscheiden eines Gesellschafters (§ 24 Abs. 6), Klage nach §§ 161, 133 ff. HGB oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit gesellschaftsvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.

- (2) Der Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seines Gesellschaftsanteils; im Falle einer Kündigung nach § 24 Abs. 1 in Höhe von 80% des Verkehrswerts. Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben bzw. positiver Saldo auf seinem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein Schuldsaldo bzw. negativer Saldo auf seinem Verrechnungskonto unverzüglich von ihm auszugleichen.
- (3) Als Verkehrswert gilt vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 4 der anteilige Ertragswert, der nach dem jeweils geltenden Grundsatz IDW S 1 zu ermitteln ist.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter nach § 24 Abs. 6 aus der Gesellschaft aus, so entspricht der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters in Abweichung von vorstehendem Abs. 3 dem von der Neckar Netze GmbH & Co. KG an die Gesellschaft ausgeschütteten (Netto-)Erlös aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes.
- (5) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung nach den vorstehenden Absätzen werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer Stuttgart zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.
- (6) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten. Die erste Jahresrate wird am 1. Kalendertag des Jahres fällig, das auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters folgt. Das jeweilige Guthaben ist mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. In Fällen des § 24 Abs. 6 ist die Abfindung abweichend von Satz 1 mit Auskehrung des an die Gesellschaft auszuschüttenden (Netto-)Erlöses aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes durch die Neckar Netze GmbH & Co. KG fällig.
- (7) An Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in der Auseinandersetzungsbilanz berücksichtigt sind.

- (8) Die Parteien gehen davon aus, dass die Berechnungsmethode gemäß den vorstehenden Absätzen zur Ermittlung des für die Abfindung maßgeblichen Verkehrswerts geeignet ist. Sollte - aus welchem Grund auch immer - diese Abfindungsregelung nicht wirksam oder nicht anwendbar sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine neue, wirksame Abfindungsregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der vorstehenden Regelung möglichst nahe kommt.

## **§ 26**

### **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032.
- (2) Die Liquidation wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter durchgeführt.
- (3) Das Liquidationsergebnis erhalten bzw. tragen die Gesellschafter nach Ausgleich der Verlustkonten und Begleichung der Verbindlichkeiten einschließlich Verrechnungskonten sowie Verteilung der auf den individuellen Rücklagenkonten gebuchten Beträgen im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile an der Gesellschaft.

## **§ 27**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

## § 28 Schiedsvereinbarung

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenientin beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- (3) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- (4) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gem. Abs. (1) dieser Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- (5) § 26 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Das Schiedsgericht verhandelt nichtöffentlich. Schiedssprache ist Deutsch. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, den .....

Stuttgart, den .....

.....  
Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)

.....  
Neckar Netze Bündelgesellschaft Verwal-  
tungsgesellschaft mbH

.....  
[Kommunen]

## **Anlagen**

Anlage 4.2 Liste beitragsberechtigter Kommunen unter Angabe der Kommanditanteile

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

**Neckar Netze Bündelgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH**

## § 1

### **Firma/Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Neckar Netze Bündelgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Esslingen.

## § 2

### **Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG sowie an der Neckar Netze Bündelgesellschaft T GmbH & Co. KG (zusammenfassend auch "KG") sowie die Übernahme der Geschäftsführung für diese Gesellschaften.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

## § 3

### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je einem Euro.
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.
- (3) Vom Stammkapital übernimmt der NEV Neckar Elektrizitätsverband 25.000 Geschäftsanteile, entsprechend 100 % des gesamten Stammkapitals.

#### § 4

#### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Alle oder einzelne Geschäftsführer oder Prokuristen können durch die Gesellschafter zur Einzelvertretung ermächtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat, soweit sie für die Gesellschaft in deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG tätig ist, den Gesellschaftsvertrag und die auf seiner Grundlage ergangenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der KG zu beachten.

#### § 5

#### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt oder die Gesellschaft aufgelöst wird, der Einstimmigkeit, sonstige Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen. Jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von einem Euro gewährt eine Stimme.
- (2) Alle Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Rechtsgeschäfte, bei denen die Geschäftsführung für die Gesellschaft in deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG tätig handelt, und die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates der KG. Dies gilt insbesondere für

Beschlüsse in den in § 103 a Nr. 1 bis 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg aufgeführten Angelegenheiten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung verbindliche Anweisungen für die Geschäftsführung in besonderen Fällen erteilen.

## § 6

### Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Für die Handelsbilanz der Gesellschaft sind die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften maßgeblich.
- (2) Innerhalb der ersten zwei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 aufgestellt werden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen und mit einem uneingeschränkten Testat versehen zu lassen.
- (3) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

## § 7

### Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünf jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (2) Der Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann, grundsätzlich bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat jeweils in Textform zu erfolgen. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

## § 8

### Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über Geschäftsanteile bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter. Dies gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Vor einer zustimmungsfreien Übertragung von Geschäftsanteilen an ein verbundenes Unternehmen hat der übertragende Gesellschafter den Erwerber zu verpflichten, den Geschäftsanteil an ihn zurück zu übertragen, sobald der Erwerber kein verbundenes Unternehmen des veräußernden Gesellschafters mehr ist. Dies ist in dem entsprechenden Kaufvertrag zu vereinbaren.

## § 9

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,
  - a) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,

- b) wenn seine Geschäftsanteile gepfändet sind und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats seit Wirksamwerden der Pfändung aufgehoben ist,
- c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund liegt.

Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende zur Übernahme bereite Person übertragen werden.

- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

## **§ 10**

### **Entgelt**

- (1) In den Fällen der Einziehung von Geschäftsanteilen oder der statt ihrer beschlossenen Übertragung gemäß § 9 Abs. 2 steht dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt zu. Schuldner des Entgelts ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber der Geschäftsanteile.
- (2) Das Entgelt bemisst sich nach dem Wert der Geschäftsanteile, der sich zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden des Gesellschafters vorangeht, aus den Büchern der Gesellschaft ergibt (Buchwert).

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr/Bekanntmachung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 12**  
**Gründungsaufwand**

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 2.500,00.

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

### **der Kommanditgesellschaft**

#### **unter der Firma**

#### **Neckar Netze Bündelgesellschaft T GmbH & Co. KG**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Neckar Netze Bündelgesellschaft T GmbH & Co. KG.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Esslingen.

**§ 2**

**Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die Beteiligung an der Neckar Netze GmbH & Co. KG, Esslingen, bzw. an sonstigen Gesellschaften, die sich mit dem Betrieb, der Instandhaltung und dem Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen für elektrische Energie sowie der Erbringung damit in Zusammenhang stehender Werk- und Dienstleistungen befassen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit andere Gesellschaften gründen oder Beteiligungen erwerben. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

### § 3

#### **Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### **Gesellschafter, Gesellschaftskapital**

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt EUR [\_\_\_\_],-.
- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

- a) als persönlich haftender Gesellschafter:

Neckar Netze Bündelgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Esslingen.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Er hält demzufolge keinen Kapitalanteil;

- b) als Gesellschafter, deren Haftung auf ihre Einlage beschränkt ist (Kommanditisten):

1. Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)  
mit Sitz in Esslingen; Adresse: Breitlingstr. 35, 70184 Stuttgart  
mit einer Kommanditeinlage von \_\_ EUR
2. [die Kommune \_\_\_\_ mit einer Kommanditeinlage von \_\_\_\_ EUR]  
[die Kommune \_\_\_\_ mit einer Kommanditeinlage von \_\_\_\_ EUR]  
[die Kommune \_\_\_\_ mit einer Kommanditeinlage von \_\_\_\_ EUR]

3. zum Beitritt zur Gesellschaft berechtigt sind ferner diejenigen weiteren gemäß Anlage 4.2 nach Abschluss eines Konzessionsvertrages mit der Neckar Netze GmbH & Co. KG beitragsberechtigten Kommunen, mit den sich aus Anlage 4.2 ergebenden Kommanditeinlagen.
- (3) Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind jeweils als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen. Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich – unbeschadet der Einlagepflicht gemäß dem nachstehenden § 6 Abs. 2 - auf die Höhe der vereinbarten Einlage. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist; die Leistung der Kommanditisten auf die vereinbarte Einlage wird auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme angerechnet. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung wieder auf.
  - (4) Der Gesellschafter Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) wird von allen übrigen Kommanditisten unter Ausschluss der Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 beitragsberechtigte Kommunen als weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen und in diesem Zusammenhang alle notwendigen Vereinbarungen (einschließlich der notwendigen Anmeldungen zum Handelsregister aufgrund einer in gesonderter Urkunde erteilten Registervollmacht) auch in deren Namen zu treffen. Im Zuge eines Beitritts soll der beitretende Gesellschafter dem Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) eine Registervollmacht für etwaige zukünftige Anmeldungen zum Handelsregister erteilen.
  - (5) Soweit eine Kommune nach Absatz 2 zum Beitritt in die Gesellschaft berechtigt ist, kann sie die ihr nach Anlage 4.2 zustehenden Kommanditanteile auch mittelbar über eine im Mehrheitsbesitz der jeweiligen Kommune stehende Gesellschaft (kommunale Gesellschaft) erwerben. Kommt es nach dem vorliegenden Vertrag auf die Verhältnisse einer kommunalen Kommanditistin (z.B. im Hinblick auf das Bestehen eines Konzessionsvertrags für das jeweilige Gemeindegebiet) an, so wird in solchen Fällen jeweils auf die Verhältnisse der mittelbar beteiligten Kommune abgestellt, die der kommunalen Gesellschaft zugerechnet werden.
  - (6) Soweit eine Kommune nach Absatz 2 beitragsberechtigt ist, können mit ihrer Zustimmung die ihr nach Anlage 4.2 zustehenden Kommanditanteile auch vom Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) mit der Verpflichtung übernommen werden, die

Anteile der entsprechenden Kommune zum Kauf anzubieten, falls sie dies verlangt. Im Hinblick auf solche Anteile des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) ist für Zwecke dieses Vertrages jeweils auf die Verhältnisse der Kommune abzustellen, auf deren Veranlassung bzw. mit deren Zustimmung der Erwerb erfolgt ist.

## § 5

### Gesellschafterkonten

- (1) Es werden folgende Konten gesondert geführt:
  - a) ein Kapitalkonto pro Gesellschafter;
  - b) ein Kapitalverlustkonto pro Gesellschafter;
  - c) ein Rücklagenkonto pro Gesellschafter;
  - d) ein Verrechnungskonto pro Gesellschafter.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.
- (3) Auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto werden – als Kapitalgegenkonto zum Kapitalkonto – für jeden Gesellschafter etwaige Verlustanteile gebucht. Dieses Konto wird nicht verzinst. Spätere Gewinnanteile sind diesem Konto so lange gut zu bringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist.
- (4) Auf den individuellen Rücklagenkonten werden Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des festen Kapitalkontos beruhen. Die individuellen Rücklagenkonten dienen zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft durch Pflichteinlagen und weisen keine Forderungen der Gesellschafter aus. Die Zuzahlungen auf und Entnahmen von den individuellen Rücklagenkonten bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist.

- (5) Für jeden Gesellschafter wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt, auf dem alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht werden. Dies gilt insbesondere für Gewinnbegründungen, soweit diese nicht zum Ausgleich eines Kapitalverlustkontos benötigt werden.

Das jeweilige Verrechnungskonto wird, sofern es einen positiven Saldo ausweist, mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB valutigerecht verzinst. Weist das Verrechnungskonto einen negativen Saldo aus, ist es mit drei Prozentpunkten über dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinssätze gemäß vorstehenden Sätzen 3 und 4 gelten jeweils für das gesamte Geschäftsjahr.

Ergibt sich aus dem jeweiligen Verrechnungskonto ein Saldo zu Gunsten der Gesellschaft, hat diese insoweit einen Zahlungsanspruch gegen den Gesellschafter. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Lasten der Gesellschaft, hat diese insoweit eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter. Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen sind in bar auszugleichen.

## § 6

### Entnahmen, Pflichteinlagen

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt und sich dadurch auf dem jeweiligen Verrechnungskonto kein negativer Saldo ergibt.
- (2) Die Gesellschaft wird sich im Rahmen ihrer Beteiligung an der Neckar Netze GmbH & Co. KG gegenüber bestimmten Mitgesellschaftern („A-Gesellschafter“) verpflichten, gemeinsam mit der EnBW Regional AG eine unabhängig vom tatsächlichen Jahresergebnis zahlbare Ergebniszuweisung und Entnahme (so genannte „Garantiedividende“) in Höhe von 5,5 % vor Ertragsteuern auf das von den A-Gesellschaftern eingesetzte Kapital im Sinne des § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Neckar Netze GmbH & Co. KG zu garantieren. Die Gesellschafter der Neckar Netze GmbH & Co. KG haben sich verpflichtet, eine höhere Garantiedividende (max. jedoch 8,0 %) zu vereinbaren, wenn dies aufgrund einer Änderung

rechtlicher Vorschriften, einer behördlichen Praxis oder aus sonstigen Gründen möglich werden sollte.

- (3) Zur Abdeckung dieser Garantieverpflichtung kann die Gesellschaft von der Neckar Netze GmbH & Co. KG zu Nachschüssen in der Form von Einlagen in die Neckar Netze GmbH & Co. KG herangezogen werden, wenn und soweit das Jahresergebnis der Neckar Netze GmbH & Co. KG für die Zahlung der Garantiedividende nicht ausreichen sollte. Wenn und soweit solche bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG zu leistenden Nachschüsse nicht aus dem Vermögen der Gesellschaft geleistet werden können, sind die Kommanditisten verpflichtet, die entsprechenden Beträge im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital in die Neckar Netze GmbH & Co. KG einzulegen. Die jährliche Einlagepflicht ist für jeden Gesellschafter betraglich begrenzt auf einen seiner prozentualen Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Teil der Verpflichtung der Neckar Netze GmbH & Co. KG zur Leistung einer Garantiedividende an die A-Gesellschafter.

## § 7

### **Geschäftsführung**

- (1) Zur Geschäftsführung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter bedarf zu allen in den §§ 10 und 19 genannten Maßnahmen und Geschäften der entsprechenden vorherigen Zustimmung. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB entfällt.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung.

## § 8

### **Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter vertreten.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit für alle Geschäfte zwischen ihm und der Gesellschaft, soweit diese

zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind. Dies gilt nicht für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern des persönlich haftenden Gesellschafters persönlich.

## § 9

### **Vergütung für die Geschäftsführung**

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährlich zu bezahlende Risikoprämie in Höhe von 5 % des Stammkapitals des persönlich haftenden Gesellschafters.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschafter erforderlich sind.
- (3) Der persönlich haftende Gesellschafter hat über diese Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Die Gesellschaft hat dem persönlich haftenden Gesellschafter - soweit erforderlich - Vorschuss zu leisten.
- (4) Die gesamte Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters ist zum Ende eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zahlbar.

Die Vergütung gilt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie ist auch in Verlustjahren zu zahlen.

## § 10

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung in der gleichen Gesellschafterversammlung eine zweite Abstimmung vornehmen lassen. Führt diese erneut zur Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen geeigneten Ort statt. Vertreter der Gesellschafter

in den Gesellschafterversammlungen sind deren gesetzliche Vertreter, von diesen Bevollmächtigte oder von den gesetzlichen Vertretern beauftragte Stimmboten.

- (2) Je 100 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafter beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Maßnahmen:
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Geschäftswert von EUR 5 Mio.;
  - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. überschritten ist;
  - c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern bzw. mit im Sinne von § 15 AktG mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen;
  - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates;
  - e) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. überschritten ist;
  - f) Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze GmbH & Co. KG bei der Abstimmung über Maßnahmen gemäß vorstehend lit. a-e;
  - g) Zustimmung zur Benennung der von der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der Neckar Netze GmbH & Co. KG zu entsendenden Personen.
- (4) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller vorhandenen Gesellschafter gefasst werden:
  - a) Aufnahme neuer und Ausschluss bestehender Gesellschafter (ausgenommen die Aufnahme der nach § 4 bereits aufgrund des vorliegenden Gesellschaftsvertrags beitragsberechtigten Gesellschafter);
  - b) Zustimmung zur Verfügung und Belastung von Gesellschaftsanteilen;
  - c) Änderungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages;

- d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- e) Änderung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
- f) die Zustimmung zu Verschmelzungsverträgen, zu Ausgliederungen sowie zu sonstigen Maßnahmen der Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz;
- g) Änderung der Rechtsform (Formwechsel);
- h) Zustimmung zur Übertragung des gesamten oder nahezu des gesamten Vermögens der Gesellschaft;
- i) Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze GmbH & Co. KG bei Maßnahmen gemäß vorstehend lit. a-h;
- j) Außerordentliche Kündigung der Beteiligung der Gesellschaft an der Neckar Netze GmbH & Co. KG bzw. Fortsetzung der Beteiligung der Gesellschaft an der Neckar Netze GmbH & Co. KG über den 31. Dezember 2032 hinaus.

## § 11

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat sind berechtigt, die Einberufung zu verlangen. Unverzüglich nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG soll auch eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eine Einladung, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax zu versenden.
- (3) Alternativ ist auch die persönliche Übergabe einer schriftlichen Einladung nebst Tagesordnung zulässig, wobei ein Vertreter des Gesellschafters den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen hat.
- (4) Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.

- (5) Die Einberufungsfrist beginnt mit der Einlieferung der Einschreiben bei der Post bzw. mit dem erfolgreichen Absetzen des Telefax bzw. mit der Übergabe der Einladung an den Gesellschafter bzw. an seinen gesetzlichen Vertreter.

## **§ 12**

### **Gesellschafterversammlung ohne Einberufung;**

#### **Schriftliche Beschlussfassung**

- (1) Erscheinen sämtliche Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung, so können sie beschließen, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen Beschlüsse zu fassen.
- (2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter ihre Stimme in Textform abgeben. § 15 Absätze 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 13**

### **Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Stimmen anwesend bzw. durch Stimmbotschaft vertreten sind; auf Stimmverbote kommt es hierbei nicht an, ruhende Stimmrechte sind jedoch nicht mitzuzählen.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Einhaltung der in § 11 genannten Formalien mit gleichlautender Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 14

### Versammlungsleiter

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Er ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bzw. deren Fehlen ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat über die Gesellschafterversammlung eine Sitzungsniederschrift anzufertigen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter förmlich festzustellen.

## § 15

### Sitzungsniederschrift

- (1) In der Sitzungsniederschrift sind mindestens der Versammlungsort, das Datum, die Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse (Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sowie eventuelle Zustimmungsvorbehalte) aufzunehmen.
- (2) Bei den gefassten Beschlüssen und bei abgelehnten Anträgen ist auf Wunsch eines Gesellschafters in der Sitzungsniederschrift festzuhalten, wie jeder Gesellschafter abgestimmt hat.
- (3) Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass seine in der Gesellschafterversammlung geäußerten Vorschläge oder Bedenken zu einzelnen Gegenständen in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von diesem – bzw. auf dessen Weisung von der Geschäftsführung – unverzüglich an die Gesellschafter zu übermitteln.

- (5) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind zunächst binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu erheben. Der Eingang der Einwendungen bei der Gesellschaft wahrt die Frist. Die Geschäftsführung hat die Einwendungen ggf. unverzüglich an den Versammlungsleiter weiterzuleiten. Der Versammlungsleiter – bzw. auf dessen Weisung die Geschäftsführung – hat den Berichtigungsantrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (6) Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, so wird vermutet, dass die Sitzungsniederschrift vollständig und richtig ist.
- (7) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Beschlusses sind innerhalb eines Monats seit Zugang der betreffenden Sitzungsniederschrift durch Feststellungsklage geltend zu machen. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.

## § 16

### Vertretung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Ein Gesellschafter wird von maximal zwei natürlichen Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (2) Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung ist nur zulässig, wenn der Vertreter bevollmächtigt ist, an einer bestimmten Gesellschafterversammlung an einem bestimmten, kalendermäßig zu bezeichnenden Tag das Stimmrecht für den Gesellschafter wahrzunehmen. Der Vertreter ist zur Versammlung nur zuzulassen, wenn er eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegt.
- (3) Statthaft ist weiterhin eine Stimmbotschaft, d.h. abwesende Gesellschafter können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie Stimmabgaben in Textform überreichen lassen. Die Stimmabgaben können durch andere Gesellschafter überreicht oder an den Sitz der Gesellschaft gesandt werden. Im letzteren Fall bringt sie der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters ein. Der Gesellschafter trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs seiner Stimmbotschaft. Unzu-

lässig sind Stimmabgaben, die einem Stimmboten einen eigenen Entscheidungsspielraum einräumen. Aus der schriftlichen Stimmabgabe muss sich eindeutig die Entscheidung des Gesellschafters ergeben.

## § 17

### **Beziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen**

- (1) An der Gesellschafterversammlung sollen Personen, die weder Vertreter eines Gesellschafters sind, noch der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters oder dem Aufsichtsrat angehören, nicht teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung soll durch Beschluss die Teilnahme in der Regel zulassen, sofern
  - a) der betreffende Gesellschafter bei der Geschäftsführung die Teilnahme binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang der Einladung bzw. der Tagesordnung zur Gesellschafterversammlung beantragt hat und
  - b) der Gesellschafter Namen und Anschrift der teilnehmenden Person schriftlich der Geschäftsführung mitgeteilt hat und
  - c) der betreffende Gesellschafter die Gründe für die Teilnahme der Geschäftsführung mitgeteilt hat.
- (3) Die Geschäftsführung hat einen Antrag bzw. eine Mitteilung nach Abs. 2 den übrigen Gesellschaftern unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen Weg mitzuteilen, damit diese unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls entscheiden können, ob sie ihrerseits Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen möchten.

## § 18

### **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus [\_\_\_] Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Im Sinne einer angemessenen Repräsentation der unmittelbar bzw. mittelbar an der Ge-

sellschaft beteiligten Städte und Gemeinden sollen dem Aufsichtsrat sowohl Vertreter kleinerer als auch größerer Kommunen angehören. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens [\_\_\_\_] Oberbürgermeister angehören.

- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt jeweils vier Jahre, gerechnet ab dem Datum der ersten Sitzung. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt ist. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, so entsendet der entsendungsberechtigte Gesellschafter für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger. Die Entsendungsberechtigten können Mitglieder jederzeit abberufen und andere Mitglieder entsenden.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten.
- (5) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, mindestens jedoch zwei pro Halbjahr. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds sind Sitzungen einzuberufen.
- (6) Die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 19**

### **Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.

- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans (Finanz- und Investitionsplan) der Gesellschaft sowie über folgende von der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Entscheidung vorzulegenden Maßnahmen, sofern diese Geschäfte nicht bereits in einem ordnungsgemäß vom Aufsichtsrat festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
  - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
  - c) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
  - d) Einstellung von Mitarbeitern ab einer in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Vergütungsgruppe;
  - e) Sonstige Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthaltener Geschäftswert überschritten ist;
  - f) Wahl des Abschlussprüfers;
  - g) Erteilung von Prokuren;
  - h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - i) Feststellung des Jahresabschlusses.

## § 20

### **Gemeindewirtschaftsrechtliche Verpflichtungen, Jahresabschluss**

- (1) Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Öffentlicher Zweck des Unternehmens ist die nachhaltige Erfüllung der kommunalen Daseinsvorsorgeaufgabe der Energieversorgung gemäß den geltenden Bestimmungen. Der öffentliche Zweck wird verwirklicht durch die Beteiligung an Unternehmen, die Energieverteilungsnetze und deren Zubehör zur Verfügung stellen,

welche die Grundlage der öffentlichen Energieversorgung der Bevölkerung und des Gewerbes darstellen. Dies erfolgt durch Errichtung, Instandhaltung und/oder Verpachtung von Versorgungsnetzen für elektrische Energie sowie die im Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen durch die Beteiligungsgesellschaft des Unternehmens.

- (2) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft. Unabhängig hiervon werden die dem persönlich haftenden Gesellschafter zu erstattenden Aufwendungen und die auf die Guthaben der Gesellschafter auf den Gesellschaftskonten anfallenden Zinsen in der Handelsbilanz als Aufwand gebucht.
- (4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalte zu berichten.
- (5) Den Gesellschaftern wird der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.
- (6) Für die Prüfung der kommunalen Betätigung bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 GemO BW eingeräumt.

## § 21

### Ergebnisverwendung

- (1) Das Jahresergebnis der Gesellschaft wird den Verrechnungskonten der Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres jeweils im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Festkapital gutgeschrieben, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Vor Verteilung des Ergebnisses der Gesellschaft sind folgende Belastungen und Gutschriften zu berücksichtigen durch die insbesondere sichergestellt werden soll, dass Gewerbesteureffekte aus der Sphäre eines Gesellschafters jeweils verursachungsgerecht zugeordnet werden:
  - a) Gewerbesteuermehraufwand oder –minderaufwand, der sich für die Gesellschaft aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen oder –ausgaben, Sondervergütungen oder Ergänzungsbilanzen einzelner Gesellschafter ergibt und dessen Höhe wie nachstehend zu berechnen ist, zulasten oder zugunsten derjenigen Gesellschafter, denen die betreffende Sonderbetriebseinnahmen oder –ausgaben oder Ergänzungsbilanz steuerlich zuzurechnen sind. Die Belastungen oder Gutschriften erfolgen in Höhe des Gewerbesteuermehr- oder -minderaufwandes der Gesellschaft, und zwar unter Zugrundelegung des auf die betreffenden Sonderbetriebseinnahmen bzw. -ausgaben oder die Ergänzungsbilanz entfallenden Gewerbesteuermessbetrages, multipliziert mit dem im entsprechenden Erhebungszeitraum geltenden durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz. Gesellschafter eines Kommanditisten stehen einem Kommanditisten gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
  - b) Die in lit. a) vorstehend genannten Belastungen oder Gutschriften sind im Rahmen der jährlichen Gewinnverteilung zu berücksichtigen.

Ergeben sich im Rahmen der Zurechnungen gemäß dem vorstehenden lit. a) nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen durch rechtskräftige finanz-

behördliche Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit einer steuerlichen Veranlagung oder Außenprüfung, so sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

Vorstehende Belastungen oder Gutschriften erfolgen ohne Rücksicht auf das Ergebnis des betreffenden Geschäftsjahres, d.h. auch in Verlustjahren.

- c) Soweit der Gesellschaft durch das Veräußern von Kommanditanteilen, jeweils teilweise oder im Ganzen, das Ausscheiden von Gesellschaftern oder durch Entnahmen aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen gewerbsteuerliche Nachteile entstehen, ist der ausgeschiedene bzw. veräußernde Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich der gewerbsteuerlichen Nachteile verpflichtet. Dieser Nachteilsausgleich durch den ausgeschiedenen Gesellschafter ist steuerlich als nachträgliche Einlage dieses Gesellschafter zu behandeln. Ein untergehender gewerbsteuerlicher Verlustvortrag ist durch den ausscheidenden bzw. veräußernden Gesellschafter jedoch nur insoweit auszugleichen, als der untergehende gewerbsteuerliche Verlustvortrag nicht auf ihn entfällt. Der Nachteilsausgleich umfasst auch den Verbrauch von gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen durch den ausscheidenden bzw. veräußernden Gesellschafter. Die vorstehende Regelung gilt umgekehrt auch für gewerbsteuerliche Vorteile.
- d) Die Regelung gemäß vorstehend lit. c) gilt auch für den steuerlichen Zinsvortrag der Gesellschaft, der anteilig durch die Veräußerung von Kommanditanteilen oder das Ausscheiden eines Gesellschafter untergeht. Es wird dabei aber nur der Zinsaufwand berücksichtigt, der sich aus der Fremdfinanzierung durch die Gesellschaft selbst ergibt. Soweit im wegfallenden Zinsvortrag auch Zinsaufwand aus negativem Sonderbetriebsvermögen von Gesellschaftern enthalten ist, wird dieser nicht berücksichtigt.
- e) Führt der Grundsatz der verursachungsgerechten Zurechnung gewerbsteuerlicher Effekte unter den Gesellschaftern dazu, dass sich auf der ertragsteuerlichen Ebene (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) Vor- oder Nachteile bei solchen Gesellschaftern einstellen, die diese nicht verursacht haben, so sind die entsprechenden Effekte ebenfalls im Sinne einer verursachungsgerechten Zuordnung zu korrigieren.

- (3) Jahresfehlbeträge werden auf den Verlustkonten der Gesellschafter gebucht. Am verminderten Jahresüberschuss bzw. an einem Jahresfehlbetrag sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- (4) Der um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine entsprechende Entnahme aus den individuellen Rücklagenkonten ausgeglichen. Soweit der Bestand der Rücklagenkonten hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der Gesellschafter vorzutragen.

## § 22

### **Abtretung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen**

- (1) Jede Verfügung über einen Gesellschaftsanteil (Übertragung, Belastung) ist nur aufgrund einer Genehmigung der Gesellschaft möglich, die aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch den persönlich haftenden Gesellschafter erteilt wird.
- (2) Bei einer Abtretung eines Gesellschaftsanteils an ein mit dem betreffenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ist die Zustimmung zu erteilen. Verfügungen zugunsten eines verbundenen Unternehmens lösen kein Ankaufsrecht nach den nachstehenden Absätzen aus.
- (3) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er ihn allen übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile durch eingeschriebenen Brief zur Übernahme anzubieten. Das Übernahmeangebot kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Briefs durch eingeschriebenen Brief angenommen werden. Der Gesellschaftsanteil ist von dem übernehmenden Gesellschafter nach Maßgabe des § 25 zu vergüten.

## § 23

### Kündigung

Die Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten mit einer Frist von dreizehn Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 24

### Ausschluss und Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschafter können über den Ausschluss von Gesellschaftern ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn
  - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
  - b) die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil oder sein Gewinnbezugsrecht betrieben und nicht binnen zwei Monaten, spätestens vor Verwertung des Gesellschaftsanteils eingestellt wird;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarungen obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird;

- d) aufgrund von Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an einem Gesellschafter keine der in Anlage 4.2 genannten Kommunen mehrheitlich an dem

Gesellschafter beteiligt ist; dieser Ausschlussgrund findet auf den Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) keine Anwendung;

- (2) Sofern der persönlich haftende Gesellschafter betroffen ist, ist der Beschluss nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.
- (3) Wenn außer den betroffenen Gesellschaftern nur noch ein weiterer Gesellschafter vorhanden ist, entscheidet dieser alleine über den Ausschluss bzw. ist dieser alleine berechtigt, einen Dritten zu benennen, der in die Gesellschaft eintritt.
- (4) Statt des Ausschlusses kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von den übrigen Gesellschaftern erworben oder auf einen von ihnen zu benennenden Dritten übertragen wird. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss eines Gesellschafters ist unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.
- (6) Endet der Konzessionsvertrag zwischen dem Gesellschafter (bzw. zwischen der Kommune, die mehrheitlich an einem Gesellschafter beteiligt ist) und der Neckar Netze GmbH & Co. KG betreffend das Gemeindegebiet des jeweiligen (mittelbaren) Gesellschafters und überträgt die Neckar Netze GmbH & Co. KG das entsprechende Energieversorgungsnetz auf den betreffenden (mittelbaren) Gesellschafter oder auf einen von ihm benannten Dritten und wird aus diesem Grunde das Festkapital der Neckar Netze GmbH & Co. KG herabgesetzt, so scheidet der jeweilige Gesellschafter mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG aus der Gesellschaft aus. Hält der Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) nach § 4 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages Kommanditanteile auf Veranlassung einer Kommune, so reduziert sich in Fällen des Satzes 1 der Anteil des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) an der Gesellschaft entsprechend.

## § 25

### Abfindung

- (1) Bei Kündigung (§ 23), Ausschluss eines Gesellschafters (§ 24 Abs. 1 bis 5), Ausscheiden eines Gesellschafters (§ 24 Abs. 6), Klage nach §§ 161, 133 ff. HGB oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit gesellschaftsvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.
- (2) Der Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seines Gesellschaftsanteils; im Falle einer Kündigung nach § 24 Abs. 1 in Höhe von 80% des Verkehrswerts. Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben bzw. positiver Saldo auf seinem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein Schuldsaldo bzw. negativer Saldo auf seinem Verrechnungskonto unverzüglich von ihm auszugleichen.
- (3) Als Verkehrswert gilt vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 4 der anteilige Ertragswert, der nach dem jeweils geltenden Grundsatz IDW S 1 zu ermitteln ist.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter nach § 24 Abs. 6 aus der Gesellschaft aus, so entspricht der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters in Abweichung von vorstehendem Abs. 3 dem von der Neckar Netze GmbH & Co. KG an die Gesellschaft ausgeschütteten (Netto-)Erlös aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes.
- (5) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung nach den vorstehenden Absätzen werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer Stuttgart zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.
- (6) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten. Die erste Jahresrate wird am 1. Kalendertag des Jahres fällig, das auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters folgt. Das jeweilige Guthaben ist mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen

fenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. In Fällen des § 24 Abs. 6 ist die Abfindung abweichend von Satz 1 mit Auskehrung des an die Gesellschaft auszusüttenden (Netto-)Erlöses aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes durch die Neckar Netze GmbH & Co. KG fällig.

- (7) An Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in der Auseinandersetzungsbilanz berücksichtigt sind.
- (8) Die Parteien gehen davon aus, dass die Berechnungsmethode gemäß den vorstehenden Absätzen zur Ermittlung des für die Abfindung maßgeblichen Verkehrswerts geeignet ist. Sollte - aus welchem Grund auch immer - diese Abfindungsregelung nicht wirksam oder nicht anwendbar sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine neue, wirksame Abfindungsregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der vorstehenden Regelung möglichst nahe kommt.

## § 26

### **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032.
- (2) Die Liquidation wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter durchgeführt.
- (3) Das Liquidationsergebnis erhalten bzw. tragen die Gesellschafter nach Ausgleich der Verlustkonten und Begleichung der Verbindlichkeiten einschließlich Verrechnungskonten sowie Verteilung der auf den individuellen Rücklagenkonten gebuchten Beträgen im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile an der Gesellschaft.

## § 27

### **Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt,

falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

## § 28

### Schiedsvereinbarung

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenientin beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- (3) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- (4) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gem. Abs. 1 dieser Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

- (5) § 26 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Das Schiedsgericht verhandelt nichtöffentlich. Schiedssprache ist Deutsch. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, den .....

Stuttgart, den .....

.....  
Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)

.....  
Neckar Netze Bündelgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH

.....  
[Kommunen]

## **Anlagen**

Anlage 4.2 Liste beitragsberechtigter Kommunen unter Angabe der Kommanditanteile